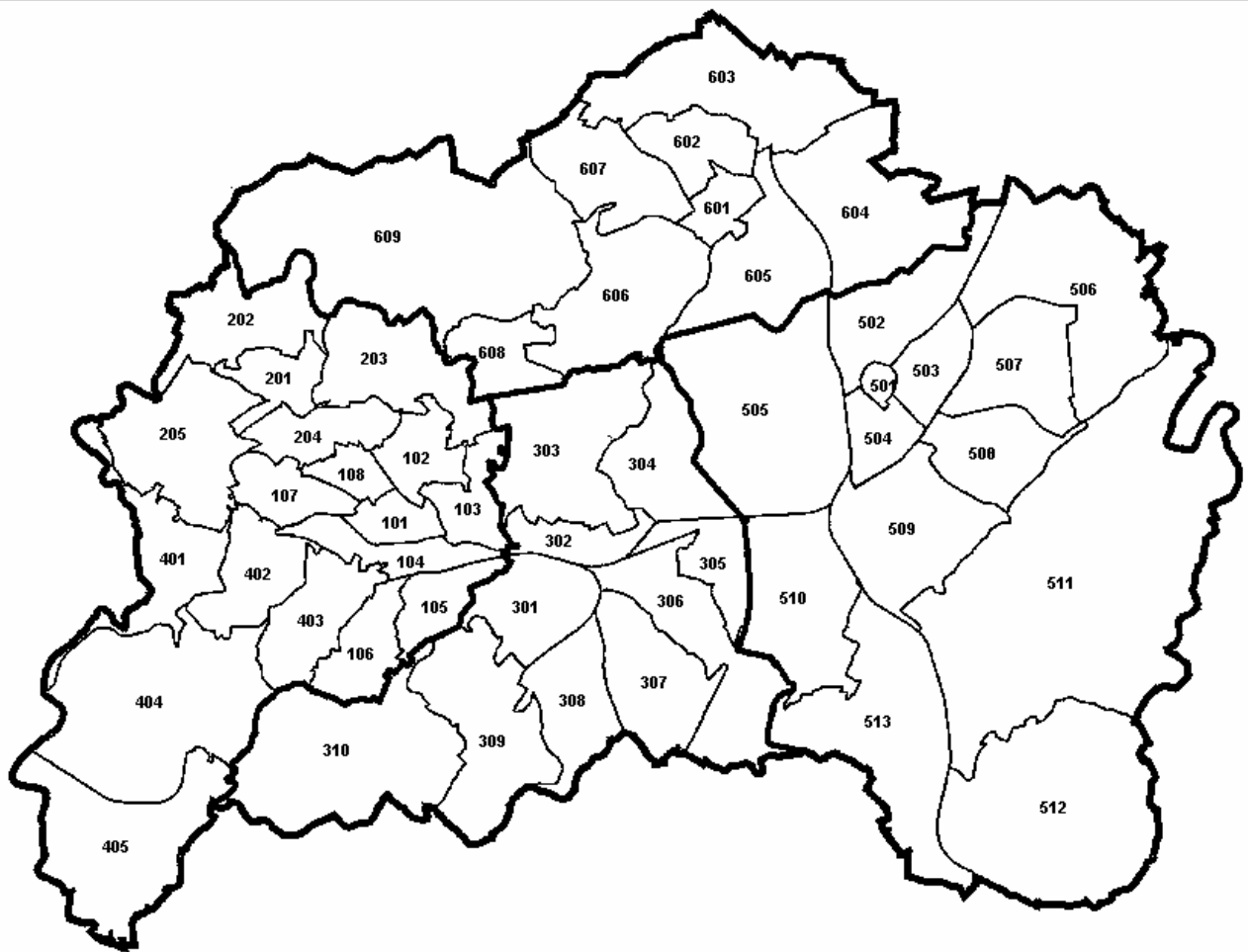


Kinder- und Jugendförderplan

2010 - 2014





Vorwort

Stärken stärken

Es sind bewegte Zeiten. Nahezu alle Großstädte in Nordrhein-Westfalen kämpfen um ihr finanzielles Überleben. Sie stehen unter einem starken Spardruck und wollen gleichzeitig ihre Attraktivität nicht verlieren.

Remscheid gehört auch zu diesen Städten und befindet sich somit in illustrierender Gesellschaft. Auch unsere Stadt wehrt sich gegen Belastungen von Bund und Land, die uns immer wieder ohne finanziellen Ausgleich übertragen werden. Auch Remscheid fordert eine Neuordnung der kommunalen Finanzierung unter Berücksichtigung von demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren.

Und genau in diese Zeit fällt die Beratung des neuen Kinder- und Jugendförderplans. Unter finanziellen Aspekten eine völlig unzeitgemäße Diskussion? Nein, sie ist gerade jetzt erforderlich.

Remscheid muss sicherlich – wie alle anderen Städte auch – sparen. Dazu müssen alle beitragen. Gerade in der Jugendhilfe ist dies in den letzten Jahren nicht nur Lippenbekenntnis gewesen, sondern „tägliches Brot“. Zu den inhaltlichen Aspekten wichtiger Angebote gehört seit langem immer auch die Frage, diese Programme möglichst sparsam zu finanzieren. Ohne Partner und Sponsoren gäbe es keine langfristigen Projekte wie Kompazz oder Ferienangebote wie die Zirkusferien im Zirkus Casselly. Vor allem aber wären solche wichtigen Angebote nicht möglich, wenn die Träger und Einrichtungen in unserer Stadt nicht so gut miteinander kooperieren würden.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan dokumentiert diese Zusammenarbeit. Sie ist ein Qualitätsmerkmal, eine Stärke unserer Stadt. Wie viel höher wären die Jugendhilfekosten, wenn die Zusammenarbeit in der Verbandsjugendarbeit, der offenen Angebote, der Jugendsozialarbeit, der kulturellen Jugendbildung nicht so gut funktionieren würde...

Ich weiß, dass auf alle Beteiligten in der Jugendarbeit stürmische Zeiten zukommen werden und will berechnete Sorgen auch gar nicht kleinreden. Ich weiß aber auch, dass es fatal wäre, wenn die gute Infrastruktur in unserer Stadt an Substanz verlieren würde. Daher müssen wir unsere Stärken herausstellen und sie im Sinne unserer Stadt nutzen – vor allem aber für die Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt.

Remscheid, 12.01.10

Burkhard Mast-Weisz
Stadtdirektor

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid

	Seite
Inhalt	3
Einleitung	5
I. Ziele	6
II. Grundsätze	8
1. Das Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendarbeit vermitteln	8
2. Die Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendverbände sichern	9
3. Benachteiligungen abbauen und Chancengleichheit ermöglichen	9
4. Integration fördern	10
5. Spezifische Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen	10
6. Orte für Kinder und Jugendliche fördern	11
7. Gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen ermöglichen und Rechte von Kindern und Jugendlichen fördern	12
8. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement unterstützen	12
9. Kinder und Jugendliche vor Risiken und Gefährdungen schützen	13
10. Kooperation von Jugendhilfe und Schule weiterentwickeln	14
11. Medienkompetenz fördern	15
12. Prävention stärken und ausbauen	15
13. Sozialraumorientierung und Vernetzung gestalten	16
14. Land und Kommune ermöglichen Planungssicherheit durch verlässliche Förderung	17
III. Daten und Strukturen	18
1. Bevölkerungsentwicklung und Lebenslagen	18
2. Sozialräumliche Betrachtung	20
a. Alt-Remscheid	22
b. Süd	25
c. Lennep	28
d. Lüttringhausen	31
3. Zusammenfassung	33
4. Handlungsempfehlung	33

	Seite
IV. Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Remscheid	34
1. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit	34
a. Politische und soziale Bildung	35
b. Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit	36
c. Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit	41
d. Freizeitorientierte und internationale Kinder- und Jugendarbeit	42
e. Medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit	43
f. Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	44
g. Handlungsempfehlung "Schwerpunkte Kinder- und Jugendarbeit"	45
2. Jugendverbandsarbeit	47
a. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendverbandsarbeit	47
b. Bildungsmaßnahmen in der Jugendverbandsarbeit	48
c. Handlungsempfehlung "Jugendverbandsarbeit"	49
3. Offene Kinder- und Jugendarbeit	50
a. Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit	51
b. Projektarbeit	51
c. Mobile / aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit	51
d. Spielplatzarbeit / Betreutes Spielen	53
e. Kooperative und übergreifende Formen und Ansätze	54
f. Handlungsempfehlung "Offene Kinder- und Jugendarbeit"	54
4. Jugendsozialarbeit	56
a. Sozialpädagogische Beratung	63
b. Übergang Schule – Beruf	64
c. Förderangebote zur sozialen und beruflichen Integration	65
d. Handlungsempfehlung "Jugendsozialarbeit"	66
5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	67
a. Information und Beratung zum Schutz vor Risiken	68
b. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Ordnungsbehörden	69
c. Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen	70
d. Handlungsempfehlung "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz"	70
V. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung	72
VI. Finanzvolumen	74

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid

Wahlperiode 2009-2014

Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vom 12. Oktober 2004 erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan für die Handlungsfelder des Gesetzes, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Mit diesem Förderplan wird der Auftrag des § 15 Abs. 1 KJFöG erfüllt, der "die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen."

Mit dem vorliegenden Förderplan wird darüber hinaus die Voraussetzung für die Förderung der genannten Arbeitsfelder durch das Land NRW geschaffen, das durch seinen "Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen" die Landesförderung an einen geltenden kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, an eine bestehende Jugendhilfeplanung und die angemessene kommunale Förderung als Kernelemente der Förderung als zwingende Voraussetzungen koppelt.

Entsprechend der Vorgabe des Gesetzes, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen und sie über Inhalte, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten (§ 8 Abs. 4 KJFöG), wurden die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG, die in diesen Handlungsfeldern auf der kommunalen Ebene eingerichtet wurden (Arbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit "AGOT", Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit "AGJ" und Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit "AG-JSA"), in die Beratungen einbezogen.

Der vorliegende Förderplan gilt entsprechend §§ 15 und 22 KJFöG ab dem 01.01.2010 und endet zum 31.12.2014.

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind eigenständige Handlungsfelder im Rahmen der Jugendhilfe. Der Kinder- und Jugendförderplan für Remscheid regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die restliche Laufzeit der Wahlperiode 2009 – 2014.

I. Ziele

Der Kinder- und Jugendförderplan Remscheid ist das zentrale Steuerungsinstrument und das Förderinstrument der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Remscheid. Hier wird die besondere Verantwortung der Kommune und der freien Träger für das gelingende Aufwachsen junger Menschen in Remscheid deutlich. Er ist in der bewährten sehr guten Zusammenarbeit der kommunalen Jugendhilfeplanung, der kommunalen Kinder- und Jugendförderung und den freien Trägern der Jugendhilfe gemeinsam erarbeitet worden.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid dient der Qualitätsentwicklung, -sicherung und -verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in mehrfacher Weise:

- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahre, besondere Angebote und Maßnahmen beziehen junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr ein. Den Zielen des KJFöG entsprechend bilden diese Angebote eine Alternative bzw. Ergänzung zu kommerziellen Angeboten, die insbesondere die besonderen Lebenslagen von benachteiligten jungen Menschen berücksichtigen und damit einen Beitrag zur Chancengleichheit und zum Schutz vor Risiken und Gefährdungen leisten.
- Der Kinder- und Jugendförderplan stellt verlässlich die jeweiligen Umsetzungsschritte und zu einem großen Teil auch die finanziellen Grundlagen für die Angebote in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz der Stadt Remscheid und der freien Träger dar. Es ist Ziel der Kommune, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt, die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur stabilisiert und aktuelle Schwerpunkte, die sich aus den Veränderungen der Lebenslagen junger Menschen ergeben, berücksichtigt werden.
- Mit der Festlegung der Ziele und Aufgaben sowie der hierfür erforderlichen finanziellen Ressourcen für die Wahlperiode 2009 bis 2014 wird die Infrastruktur mit ihren Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Remscheid gesichert, die personelle Kontinuität wird hier gestärkt und die Träger erhalten **Planungssicherheit**. Die jährliche Dynamisierung der finanziellen Ressourcen ist ein wichtiger stabilisierender Beitrag. Die Planung der Angebote kann nachhaltig und in der erforderlichen Kontinuität erfolgen.
- Die Benennung und Sicherung der Ressourcen ist auch eine **Darstellung des Stellenwerts für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen in Remscheid**. Mit dem Einsatz der Ressourcen wird die Kinder- und Jugendförderung als eigenständige Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit auch die Investition Remscheids in ihre Zukunft beschrieben.
- Mit der Festlegung und der Beschreibung der Grundsätze und der Schwerpunkte gewinnt die inhaltliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach innen und nach außen an **Transparenz**. Den Trägern, den Kooperationspartnern, den Entscheidungsträgern und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen werden Profile und Leistungen dieser Bereiche der Jugendhilfe deutlich gemacht. Die Abstimmung der Angebote auf die Bedarfe und Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gelingt im kommunikativen Prozess abgestimmt, bedarfsgerecht und zielgenau.

- Für die Entwicklung und Umsetzung der konkreten Angebote der Träger bietet der Kinder- und Jugendförderplan eine gute **Orientierung**, die die Entscheidung über den effizienten Einsatz der begrenzten Ressourcen erleichtert.
- Der Kinder- und Jugendförderplan ist kein statisches und abgeschlossenes Instrument. Er bietet sowohl einen verlässlichen Rahmen als auch die erforderliche **Flexibilität**, um die Angebote auf sich entwickelnde und verändernde Bedarfe abzustimmen.
- Der Kinder- und Jugendförderplan ist **Gegenstand kontinuierlicher fachlicher Diskussion und Weiterentwicklung**. Nicht alle Schwerpunkte sind detailliert beschrieben, sie werden im Laufe der Wahlperiode in der bewährten partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Akteure weiter entwickelt, präzisiert und bedarfsgerecht angepasst. Notwendige Neuausrichtungen und Revisionen fließen in die Fortschreibung ein.
- Der Kinder- und Jugendförderplan ist auf der Basis der kommunalen Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII "Offene Kinder- und Jugendarbeit", "Jugendverbandsarbeit" und "Jugendsozialarbeit" und damit unter direkter **Beteiligung der freien Träger** der Jugendhilfe erstellt worden. Die Mitwirkung der Träger an diesem Prozess und die Ausrichtung der Angebote an den ermittelten Bedarfen und den vereinbarten Zielen ist **Fördergrundlage**.

II. Grundsätze

1. Das Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendarbeit vermitteln

Bildung ist ein ganzheitlicher, umfassender Prozess, der auf die Gesamtentwicklung der Person in ihren unterschiedlichen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen bezogen ist. Es wird unterschieden zwischen

- formeller Bildung mit weitgehend verpflichtendem Charakter, verbindlich definierten Lerninhalten und Leistungszertifikaten (Schule),
- nicht-formeller Bildung auf der Basis freiwilliger Teilnahme (z.B. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, sportlicher, kultureller und technischer Bildung) und
- informeller Bildung, die sich in alltäglichen Lebenszusammenhängen und Gelegenheitsstrukturen vollzieht (z.B. Peergroup).

Innerhalb dieses Bildungsverständnisses hat die Kinder- und Jugendarbeit einen eigenständigen, lebensweltorientierten Bildungsauftrag und einen gleichberechtigten Platz neben formellen Bildungsinstitutionen. "Schlüsselkompetenzen wie Handlungskompetenz, Risikoabschätzung, Neugier und Offenheit als Dimension personaler Kompetenz und als zentrale Schlüsselqualifikationen auch für schulisches Lernen werden insbesondere in den Bereichen nicht-formeller und informeller Bildung in den Orten und Räumen der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen erworben. Indem Orte und Räume der Kinder- und Jugendarbeit anregend wirken, Kindern und Jugendlichen Gestaltung und Veränderung, Konfrontation und alternative Erfahrungen ermöglichen, werden sie selbst zu Aneignungs- und Bildungsräumen."¹

Die Kinder- und Jugendarbeit ist insbesondere durch § 11 SGB VIII und § 10 KJFöG beauftragt, an der Umsetzung eines zentralen gesellschaftlichen Anliegens mitzuarbeiten: Die Bildung des heranwachsenden jungen Menschen zur eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies soll geschehen durch die der Kinder- und Jugendarbeit eigene Strukturmaximen wie Freiwilligkeit, Lebensweltbezug, Partizipation und Integration in einer Vielfalt von Bildungsaktivitäten als "allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung" (§ 11 Abs. 3, Nr.1 SGB VIII). Als "Vermittlungsorte" für einen solchen Kompetenzerwerb bietet die Kinder- und Jugendarbeit die entsprechenden Räume, Personen, Angebotsformen und Methoden, um Bildung durch Erleben, Entwicklung, Selbstorganisation und Selbstentfaltung zur aktiven "Lernerfahrung" für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

In diesem Verständnis trägt Kinder- und Jugendarbeit entsprechend § 2 KJFöG dazu bei,

- die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu fördern,
- Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln,
- junge Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen zu befähigen.

Damit sind die Bildungsprozesse der Kinder- und Jugendarbeit offen, aber nicht beliebig. Sie orientieren sich an ihren Strukturmaximen und legen das Hauptaugenmerk auf die gesetzlich formulierten Zielsetzungen.

¹ Ulrich Deinet, in www.jugendpower2000.de

2. Die Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendverbände sichern

Kinder- und Jugendarbeit wird angeboten von freien Trägern der Jugendhilfe, von Verbänden, Gruppen, Initiativen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Arbeit der freien Träger, Verbände, Gruppen und Initiativen in diesem Aufgabenbereich ist elementarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit, die gemäß § 12 SGB VIII und §§ 15 und 17 KJFöG durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu fördern ist. Deren Pluralität und Autonomie, Wertorientierung, Methodenvielfalt und –offenheit sowie die Freiwilligkeit und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen werden in § 10 Abs. 2 KJFöG und § 11 KJFöG als Grundprinzipien explizit benannt und müssen damit besonders gewürdigt werden.

Im Sinne der Sicherung einer kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur werden Träger der freien Jugendhilfe, Verbände, Gruppen und Initiativen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und § 15 KJFöG von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Land und Kommune) durch Personal- und Sachkostenförderung unterstützt.

3. Benachteiligungen abbauen und Chancengleichheit ermöglichen

In allen gesellschaftlichen Bereichen wirken sich Benachteiligungen und ungleiche Chancen massiv auf die Lebensperspektiven der Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus und können zu Ausgrenzungen führen.

Gemäß § 1 SGB VIII soll die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. § 3 KJFöG konkretisiert diesen Auftrag für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit der Aufforderung, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

Insbesondere die Strukturmaximen Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Pluralität und Lebensweltbezug ermöglichen es der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit auf besondere Weise, jungen Menschen den Zugang zu ihren Angeboten zu öffnen und durch die Angebots- und Methodenvielfalt auf den Abbau von Benachteiligungen und die Förderung von Chancengleichheit hinzuwirken, ohne den jungen Menschen Gefühle von Ausgrenzung und Stigmatisierung zu vermitteln. Damit ist diese Arbeit prinzipiell Integrationsarbeit.

Im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses hat die Kinder- und Jugendarbeit einen eigenen, außerschulischen Bildungsauftrag, der stets auf die Förderung von Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen abzielt.

Die Ausrichtung der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII, § 13 KJFöG) an die Zielgruppe der sozial Benachteiligten und individuell Beeinträchtigten unterstreicht den spezifischen Qualifikations- und Bildungscharakter dieses Angebotes. Jugendsozialarbeit umfasst mit ihrem ganzheitlichen Ansatz (und Auftrag) sowohl formelle Bildungsinhalte (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen, Sprachförderung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) als auch Hilfen zur Alltags- und Lebensbewältigung z.B. durch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Kompetenzen und Eigenverantwortlichkeit.

4. Integration fördern

Integration als Begriff bedeutet allgemein "(Wieder)Herstellung eines Ganzen, einer Einheit durch Einbeziehung außenstehender Elemente, Vervollständigung".² Soziologisch gesehen ist Integration die "Verbindung einer unterschiedlichen Vielheit von Menschen zu einer gesellschaftlichen (und kulturellen) Einheit".³

Integrationsbedarf kann in unterschiedlichen Bereichen bestehen, wie z.B. für Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen, für Menschen mit sozialen Benachteiligungen, für arbeitslose oder wohnungslose Menschen. Ganz besonders jedoch für Menschen mit Migrationshintergrund ist Integration bedeutend im Hinblick auf gesellschaftliche Teilhabe, Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Kulturen, zum Abbau von Hemmschwellen und Vorurteilen, zur Wahrnehmung von Chancen und Verantwortung z. B. in den Bereichen Bildung, Politik und Gesellschaft.

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind sowohl durch den gesetzlichen Auftrag als auch durch ihr Selbstverständnis darauf ausgerichtet, Benachteiligungen abzubauen, Chancengleichheit zu ermöglichen und Integration zu fördern. Insbesondere die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit finden großen Zuspruch von Migrantinnen und Migranten (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung). Kaum ein anderes Feld der Jugendhilfe versteht bereits seit Jahrzehnten die Integration von Migrantinnen und Migranten als Querschnittsaufgabe und ist durch einen interkulturellen Ansatz der Angebote geprägt von Toleranz, Begegnung und Bereitschaft zur Eingliederung.

Durch gewachsene Strukturen, die sich über Jahre entwickelt haben, verfügen die meisten Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit über ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz. Mit Projekten und Angeboten in einem interkulturellen Kontext trägt diese Arbeit zur Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Kulturen bei, fördert Offenheit, Verständnis und Respekt und leistet damit aktive Integrationsarbeit. Neben der Wahrnehmung dieser Querschnittsaufgabe bieten insbesondere die Arbeitsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz durch gezielte Angebote, Projekte und Maßnahmen (wie z.B. Sprachförderung, Berufsintegrationsmaßnahmen, Projekte für Mädchen und Frauen, Stärkung von Sozialkompetenzen und Schlüsselqualifikationen) immer wieder Integrationsmöglichkeiten.

Integration fördern heißt für die Träger der Jugendhilfe nicht nur, Kindern und Jugendlichen konkrete Angebote zu machen und Hilfestellungen zu geben, sondern auch mit Migrantenorganisationen zu kooperieren. Darüber hinaus ist das Integrationskonzept der Stadt Remscheid auch für diese Arbeitsfelder handlungsleitend.

5. Spezifische Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen

§ 9 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet dazu, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Eine weitere Konkretisierung wird durch § 4 KJFöG vorgenommen, indem die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verpflichtet werden,

² Meyers Lexikon

³ Meyers Lexikon

- bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming),
- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beizutragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen zu ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung zu befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anzuerkennen.

Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip in der Kinder- und Jugendarbeit zielt als Querschnittsaufgabe auf eine Grundhaltung, die alles Denken und Handeln in der alltäglichen Arbeit auf die Gleichstellung beider Geschlechter und die Geschlechtergerechtigkeit ausrichtet und die Konsequenzen für Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer im Blick hat. Gender Mainstreaming wird als Prozess die zukünftige Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes begleiten und zur Qualitätsentwicklung beitragen.

6. Orte für Kinder und Jugendliche fördern

Kinder und Jugendliche brauchen heute mehr denn je Orte und Räume für ihre Entwicklung – Orte und Räume im territorialen wie im sozialen Sinn – Orte und Räume, in denen sie sich ganz konkret einrichten und sozial wie emotional entwickeln können – Orte und Räume mit Möglichkeiten für weitgehende Selbstentfaltungs-, Erprobungs- und Lernprozesse.

Kinder- und Jugendarbeit stellt diese Orte und Räume zur Verfügung. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind

- Orte der Freizeitgestaltung
- Orte der jugendkulturellen Entfaltung
- Orte der Kommunikation und Orientierung
- Lern- und Bildungsorte
- Orte für Jungen und Mädchen
- Orte der Begleitung und Unterstützung
- Orte der Begegnung und Integration
- Orte der Beteiligung und Demokratie
- Orte der Vernetzung und Kooperation
- Orte der Beratung und Hilfe
- Orte der Eigeninitiative und des Engagements
- Orte der Betreuung und Förderung
- Orte der Emanzipation und Solidarität

Darüber hinaus ist Kinder- und Jugendarbeit durch mobile und aufsuchende Angebote im öffentlichen Raum präsent und steht auch hier den Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Orte und Räume der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind daher nicht nur die Einrichtungen, sondern ebenso die mobilen und aufsuchenden Einsätze im öffentlichen Raum, an den selbstgewählten Treffpunkten der jungen Menschen.

Der Erhalt und die Sicherung einer Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit als präventives Jugendhilfeangebot ist daher Bestandteil des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes.

7. Gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen ermöglichen und Rechte von Kindern und Jugendlichen fördern

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind nicht nur Adressaten der Jugendarbeit, sondern sie gestalten und verantworten dieses Arbeitsfeld entscheidend mit. Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendarbeit. Die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft, des Lebensumfeldes und der Angebote liegen im Interesse der jungen Menschen. Kinder- und Jugendarbeit ist aufgefordert, diesem Interesse Raum zu geben, damit Kinder und Jugendliche unterstützt werden bei der Entwicklung von Fähigkeiten zu eigenverantwortlichem Handeln, solidarischem Miteinander, demokratischer Teilhabe, gesellschaftlicher Mitwirkung, Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen. § 6 KJFöG verpflichtet in diesem Sinne die Träger der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche in geeigneter Form zu informieren und zu beteiligen. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten, Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen stellt eine komplexe und anspruchsvolle Herausforderung an die Kinder- und Jugendförderung und damit an alle Träger dar. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind aufgefordert, geeignete Methoden und Verfahren zur Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich,

- Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Alters, ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft und ihres Lebensumfeldes differenzierte Partizipationsmöglichkeiten anzubieten,
- Kinder und Jugendliche umfassend zu informieren (z.B. über Bauplanungen, Wohnumfeld- und Verkehrsplanungen, Spielflächenplanungen und –gestaltung, aber auch über Realisierungschancen von Maßnahmen, Entscheidungswege in Verwaltung und Politik, finanzielle Rahmenbedingungen),
- dass Kommunalverwaltung und –politik sich quasi selbst verpflichten, in allen Bereichen die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf Kinder und Jugendliche zu bedenken und, wenn möglich, Kinder und Jugendliche im Vorfeld zu hören und zu beteiligen.

Die Einrichtung des Jugendrats im Jahr 2004 war ein wichtiger Schritt und ein Signal zur Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Stadt. Der engagierte, konstruktive und kontinuierliche Einsatz der Jugendräte und die steigende Wertigkeit und Akzeptanz des Gremiums in Verwaltung und Politik bestätigen die Wirksamkeit und den Erfolg des Jugendrats.

8. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement unterstützen

Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ist ein wesentliches Strukturelement der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbandsarbeit. Nicht zuletzt durch die Shell-Jugendstudie wurde bestätigt, dass Jugendliche und junge Erwachsene eine große Bereitschaft zeigen, sich freiwillig und ehrenamtlich zu engagieren. Junge Menschen sind vor allem dann bereit, sich zu beteiligen,

- wenn ein selbstbestimmtes, freiwilliges Arbeiten ermöglicht wird,
- wenn sie über ihre Zeit selbst verfügen und ihr Engagement problemlos wieder beenden können,
- wenn sie ihre Kompetenzen einbringen können,

- wenn eine erreichbare und durchschaubare Zielsetzung besteht,
- wenn die Aussicht auf Erfolg besteht und nicht zuletzt
- wenn Beteiligung Spaß macht bzw. aus sich heraus motivierend wirkt.

Kinder- und Jugendarbeit bietet durch ihren Facettenreichtum und ihre Angebotsvielfalt ein breites Spektrum an Betätigungsfeldern, die den Jugendlichen in ihrem Bestreben entgegenkommt, durch die Vertretung ihrer Interessen und Bedürfnisse ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen. Mit der Unterstützung der Jugendlichen in diesem Bereich fördert die Kinder- und Jugendarbeit die Entwicklung demokratischen Verständnisses, solidarisches Handeln, soziale Kompetenz, Selbstvertrauen und Selbstbestimmung.

9. Kinder und Jugendliche vor Risiken und Gefährdungen schützen

"Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren rasant verändert. In einer Welt beschleunigter Veränderungen und Umbrüche sind einerseits neue Chancen und Entfaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche entstanden; andererseits verunsichern neue Risiken und Gefährdungen und werfen substantiell neue Fragen an die Zukunft auf. Immer stärker hängen die Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, Chancen wahrzunehmen und Risiken zu bewältigen, von ihren sozialen Lebensumständen ab. Ausgrenzung, Gewalt und Armut beeinträchtigen eine wachsende Zahl junger Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten."⁴

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken und Gefährdungen in Einheit mit

- der Stärkung der persönlichen Ressourcen von Kindern und Jugendlichen,
- der Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, der Sensibilisierung der Gesellschaft für potentielle Risiken, aber auch für Kinderfreundlichkeit,
- der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten und
- dem Abbau von Benachteiligungen

sind Auftrag und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und insbesondere des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als definierter Auftrag von § 2 Abs. 3 SGB VIII, § 14 SGB VIII und § 14 KJFöG ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Kinder- und Jugendschutzes, der gegliedert ist in

- den gesetzlichen (bzw. eingreifenden)
- den strukturellen und
- **den erzieherischen**

Kinder- und Jugendschutz.

Der gesetzliche (bzw. eingreifende oder kontrollierend-ordnungsrechtliche) Kinder- und Jugendschutz nimmt durch rechtliche Bestimmungen Einfluss u.a. auf das Handeln von Gewerbetreibenden und Medienanbietern, um damit junge Menschen vor gefährdenden Medien- und Konsumeinflüssen zu schützen. Die gesetzliche Grundlage hierzu liefern vor allem das Jugendschutzgesetz, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz.

⁴ AGOT NRW: "Pakt für Kinder" in: www.agot-nrw.de

Beim strukturellen Kinder- und Jugendschutz handelt es sich weniger um ein Handlungsfeld als vielmehr um eine "Blickrichtung", die auf die Strukturbedingungen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Er strebt durch die Sicherung und Verbesserung sozio-ökonomischer und sozialräumlicher Lebensverhältnisse eine positive Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen (Strukturen) an, die Kinder und Jugendliche betreffen (z.B. im Rahmen der Verkehrsplanung, der Flächennutzungsplanung).

Unter **erzieherischem Kinder- und Jugendschutz** sind alle präventiven und pädagogischen Aufgaben mit Bezug zum Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Da schädigende Einflüsse auf die Entwicklung junger Menschen trotz rechtlicher Regelungen und technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können, und um Kinder und Jugendliche in ihrer eigenen Urteils- und Unterscheidungsfähigkeit zu stärken, sind vielfältige pädagogische Angebote, Hilfestellungen und Maßnahmen für unterschiedliche Gefährdungsbereiche entwickelt worden. Sie richten sich sowohl an die jungen Menschen selbst als auch an die Eltern, an Erzieher und Lehrer sowie an alle Fachkräfte aus Einrichtungen, Diensten und Behörden.

10. Kooperation von Jugendhilfe und Schule weiterentwickeln

Sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene bildet die Kooperation von Jugendhilfe und Schule seit langem einen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit. Die konzeptionellen Ausrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie die inhaltliche Ausrichtung der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Remscheid beinhalten die Zusammenarbeit mit Schule entsprechend dem nun gesetzlich normierten und konkretisierten Auftrag nach § 7 KJFöG. Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 27.01.2005 wird diesem Auftrag durch § 5 SchulG auch auf Schulseite entsprochen, sodass die Kooperationsverpflichtung auf Gegenseitigkeit beruht und das Prinzip der "gleichen Augenhöhe" unterstützt wird.

Jugendhilfe und Schule haben die gleichen Zielgruppen für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag. Mit dem Ziel eines strukturellen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Ausbaues der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sollen die bestehenden, oft punktuellen und auf hohem Engagement einzelner Personen basierenden Kooperationen weiterentwickelt und sozialräumlich integriert werden.

Als grundlegende Voraussetzung hierfür wird es notwendig sein, die Grenzen zwischen beiden Sozialisationsfeldern, deren Grundverständnis von Bildung und Erziehung unterschiedlich ausfällt und die durch institutionelle Differenzen gekennzeichnet sind, weitestgehend zu überwinden und zu einem gemeinsamen, mit allen Beteiligten abgestimmten Konzept in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zu gelangen. In gemeinsamer Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und Familien können dann in sozialräumlicher Orientierung z.B.

- Kooperationen bei der Ganztagsbetreuung,
- schulbezogene Angebote der Jugendarbeit,
- Abstimmungen zu außerschulischen Bildungsangeboten,
- Entwicklung von Konzepten der Schulsozialarbeit oder
- Gestaltung des Überganges von der Schule in den Beruf

geplant, abgestimmt und umgesetzt werden.

Diese Prozesse müssen unterstützt und begleitet werden durch Vernetzungsprozesse innerhalb von Verwaltung und Politik. Auch hier ist es sinnvoll und notwendig, Bildung und Erziehung als gemeinsamen und ganzheitlichen Auftrag zu verstehen und die konkreten Kooperationsinitiativen vor Ort durch kompetente Ansprechpartner, gemeinsame Fortbildungsangebote und angemessene Budgets zu fördern.

11. Medienkompetenz fördern

Kinder- und Jugendarbeit ohne medienpädagogische Angebote ist quasi nicht mehr denkbar. "Parallel zur technischen Entwicklung und den damit einhergehenden Veränderungen der Lebenswelt wird der nachwachsenden Generation ein hohes Maß an Autonomie und Eigenverantwortung abverlangt. In den Erziehungswissenschaften hat sich das Bild vom Kind gewandelt vom primär hilfs- und schutzbedürftigen Noch-nicht-Erwachsenen zum im sozialen Kontext agierenden Ko-Konstrukteur von Welt und Identität. Unter diesen Voraussetzungen wird der "richtige" Umgang mit Medien zu einer zentralen Aufgabe für eine zeitgemäße Erziehung. Kompetenzerweiterung ist der Königsweg zu Schadensvermeidung und Nutzenmaximierung beim Gebrauch von Medien, denn die Alternative, die Kontrolle des Angebotes, stößt, so notwendig sie auf der einen Seite ist, in der Praxis unvermeidlich und bisweilen sehr schnell an Grenzen. Medienkompetenz eröffnet den Kindern und Jugendlichen gleichzeitig eine Chance zu sozialer und politischer Partizipation. In einem umfassenden Sinn ist sie ein Bildungsziel, das einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration leisten kann."⁵

Die Aufnahme medienbezogener Jugendarbeit in die Schwerpunkte des § 10 KJFöG ist daher eine logische Konsequenz auf die bereits seit langem bestehende Praxis der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. In diesen Arbeitsfeldern gehört es mittlerweile zum Alltag, Kinder und Jugendliche "stark zu machen" für den Umgang mit Medien. Dies beinhaltet sowohl

- den Umgang und Gebrauch der Technik (Geräte kennen und bedienen; Technik kreativ nutzen),
- die Mediennutzung (sowohl anwendend als auch anbietend),
- als auch die kritische Reflexion (Befähigung, Informationen zu bewerten, selbstbewusst und eigenverantwortlich mit dem Angebot umzugehen, Auswahl treffen zu können, sich über den Einfluss der Medien bewusst zu sein und hierüber zu kommunizieren).

12. Prävention stärken und ausbauen

Der Präventionsbegriff wird im Sprachgebrauch sehr unterschiedlich interpretiert. Im wörtlichen Sinn bedeutet Prävention Vorbeugung, Schadenverhütung, Zuvorkommen und ist damit primär defizitorientiert und defensiv ausgerichtet. Aus einer Haltung der Besorgnis, des Argwohns oder der Vermutung/Spekulation soll negativen Entwicklungen in der Zukunft vorgebeugt werden.

Dieses Verständnis von Prävention entspricht weder der Intention des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Kinder- und Jugendfördergesetzes noch dem Selbstverständnis der Jugendhilfe.

Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist zunächst darauf ausgerichtet, sowohl personenbezogen als auch strukturell die Entwicklung der jungen Menschen zu fördern, sie zu Eigenverantwortung, gesellschaftlicher und demokratischer Partizipation zu befähigen, ihre Fähigkeit zur friedlichen und selbstverantworteten Konfliktlösung zu stärken, ihre Entwicklung zu Emanzipation und Lebensautonomie zu unterstützen und positive Lebensbedingungen für Kinder und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Durch Beratung, Begleitung, Förderung und Unterstützung wird dies Kindern und Jugendlichen durch die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,

⁵ Hans Eirich, Kinder und Medien: Aufgaben für eine zeitgemäße Erziehung, in: www.familienhandbuch.de

der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ermöglicht. In diesem Verständnis erfüllt Prävention auch den wörtlichen Sinn der Vorbeugung und Schadensverhütung in der Form, dass Kinder und Jugendliche Kompetenzen erwerben und erproben in der Alltagsbewältigung, im Umgang mit Risiken und Gefährdungssituationen, durch Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie durch Eigenverantwortlichkeit.

"Prävention durch Bildung" ist im weitesten Sinn Auftrag und Inhalt der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Als Orte der nicht-formellen und informellen Bildung erfüllen diese Felder der Jugendhilfe wichtige Sozialisationsfunktionen. §§ 11-14 SGB VIII und § 2 KJFöG beschreiben das Bildungskonzept, das diesen Aufgabenfeldern zu Grund liegt. Das Strukturmerkmal der Freiwilligkeit ermöglicht die selbstbestimmte Wahrnehmung von Angeboten; die Orientierung an den Interessen der jungen Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung fördern die Einübung demokratischer "Spielregeln" und Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung; das Charakteristikum der Offenheit insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit schafft Freiräume für Aushandlungsprozesse mit unterschiedlichen Zielgruppen und zu unterschiedlichen Themen und bietet damit ein Lernfeld sowohl für die eigene Interessenvertretung als auch für die Auseinandersetzung und das Erlernen von Rücksicht und Toleranz.

In diesem Sinne ist Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz offensiv, langfristig und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und orientiert sich – gemeinsam mit den jungen Menschen – an den zukünftigen Chancen. Diese Arbeit zu stärken und auszubauen ist Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes u. a. durch die Sicherung und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Infrastruktur, die Kooperation und Vernetzung von Trägern, Institutionen und Angeboten und die Gestaltung der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik.

13. Sozialraumorientierung und Vernetzung gestalten

Sozialraumorientierung und Vernetzung sind Strukturmaxime der Jugendhilfe und beschreiben die Ausrichtung der sozialen Arbeit in komplexen Zusammenhängen. Sozialraumorientierung und Vernetzung sind hier sowohl Methoden, Strategien, Ziele als auch Inhalte und Konzepte zur zukunftsfähigen Gestaltung von Lebensräumen und fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Stadtbezirke, Stadtteile und Quartiere sind Lebensräume, in denen Menschen wohnen, arbeiten, sich bilden, Beziehungen pflegen, Freizeit gestalten und den Alltag gestalten. Es sind Räume, die Tätigkeiten ermöglichen oder verhindern, die anregen oder blockieren, die gestaltbar oder statisch sind, mit denen man sich identifiziert oder sie ablehnt, in denen Akteure die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und fördern oder die sich selbst überlassen und ausgegrenzt sind.

Durch Sozialraum-, d.h. Lebensraumorientierung zielt die Kinder- und Jugendhilfe darauf ab,

- Angebote für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihrer Lebenswirklichkeit und damit ihrer spezifischen Bedürfnisse in den jeweiligen Quartieren bereitzustellen,
- ihren Beitrag zur lebenswerten Ausgestaltung von Lebensräumen für Kinder, Jugendliche und Familien zu leisten,
- möglichen Segregationstendenzen und deren Folgen entgegenzuwirken und damit zur Chancengleichheit beizutragen.
- durch Partizipation, Kooperation und Vernetzung vorhandene Potentiale zu nutzen und strukturell weiterzuentwickeln.

14. Land und Kommune ermöglichen Planungssicherheit durch verlässliche Förderung

Durch das KJFöG werden das Land NRW und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet.

Hierzu werden die Landesregierung ebenso wie die Kommunen oder Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für jede Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dabei sind die jeweiligen Zeiträume abhängig von den entsprechenden Wahlterminen und nicht deckungsgleich. Der nächste Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird somit erst Ende 2010 für den Zeitraum 2011 bis 2015 erstellt.

Mit dem "Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006 – 2010" wird der Umfang der Landesförderung noch bis zum Jahr 2010 auf jährlich 75.070.500 Euro festgeschrieben. "Mit dieser Förderung soll die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur an Angeboten und Einrichtungen gesichert, die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützt werden."⁶

Die Landesförderung stellt im Rahmen der genannten Arbeitsfelder einen unverzichtbaren Anteil an der Finanzierung der Angebote dar. Mit der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes und der Festschreibung des Förderumfanges ermöglicht das Land NRW Planungssicherheit und Perspektive für die betroffenen Arbeitsfelder.

Mit der Koppelung der Landesförderung an einen gültigen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, eine bestehende Jugendhilfeplanung und die angemessene kommunale Förderung sollen verlässliche Rahmenbedingungen im ganzheitlichen Förderverständnis des KJFöG zur Erfüllung der Aufgaben und Leistungen für die hier tätigen Träger geschaffen werden.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid schafft dementsprechend die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die restliche Laufzeit der Wahlperiode 2009 – 2014.

⁶ Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006-2010

III. Daten und Strukturen

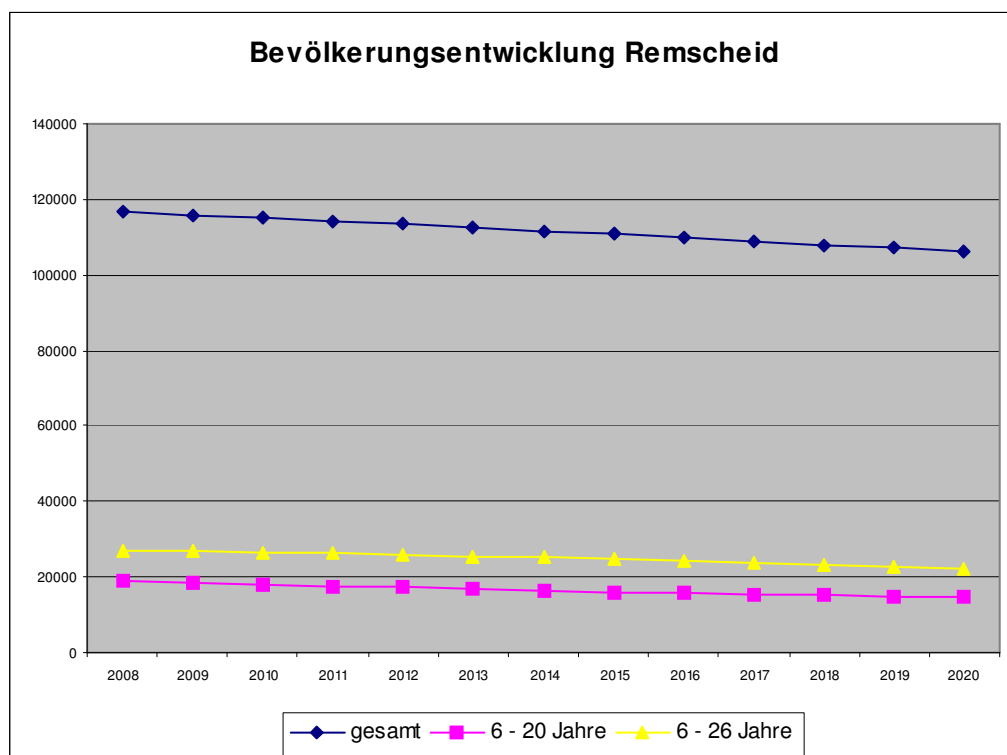
1. Bevölkerungsentwicklung und Lebenslagen

Nach § 3 KJFÖG richten sich die "Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des Gesetzes vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden".

Darüber hinaus sollen die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden.

Aus diesem Grund wird nachfolgend ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung insbesondere der genannten Altersgruppe sowie auf die Belastungs- bzw. Versorgungssituationen der Lebenswelten von jungen Menschen in Remscheid gerichtet.

Die demografischen Prognosen weisen auf einen absehbaren Bevölkerungsrückgang hin, der die Altersgruppen in unterschiedlichem Ausmaß betreffen wird.



Quelle: Statistikamt der Stadt Remscheid, Entwicklung der Bevölkerung 2005 - 2025

Der aktuelle Anteil der jungen Menschen von 6 bis 20 Jahren an der Gesamtbevölkerung liegt in Remscheid mit 16,4 % relativ hoch und wird bis 2020 auf etwa 14,2 % zurückgehen. Mit diesem Wert wird Remscheid jedoch noch deutlich vor dem NRW-landesweiten prozentualen Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung (ca. 12,5 %) und vielen Städten in NRW liegen (z.B. Wuppertal ca. 13,6 %, Solingen ca. 12,5 %)⁷. Damit wird auch der Bedarf für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes weiterhin gegeben sein.

⁷ Prognosen der jeweiligen kommunalen Statistikstellen

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese Entwicklung der Einwohnerzahlen keineswegs linear auf die Notwendigkeit von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe übertragen lässt. "Neben der rein quantitativen Entwicklung wird auch die zukünftige Bevölkerungsstruktur weitere Herausforderungen für die Jugendhilfe und die Gesellschaft mit sich bringen. Dabei spielen teilweise steigende Anteile junger Menschen mit Migrationshintergrund in einzelnen Kommunen und Quartieren eine Rolle. Weiterhin sind überproportionale Anteile der Kinder- und Jugendbevölkerung zu betrachten, die in benachteiligten Familien und Quartieren leben und aufwachsen."⁸

Andreas Hopmann stellt hierzu weiter fest: "In benachteiligten Milieus werden mehr Kinder geboren als anderswo. Kindheit und Jugend werden folglich zukünftig verstärkt in Migrationskontexten, finanziell schlechteren Rahmenbedingungen und bildungsfernen Milieus stattfinden. Gleichzeitig wird die Gesellschaft auf das Potenzial genau dieser jungen Menschen angewiesen sein. Die rückläufigen Zahlen machen die Jugendhilfe nicht "billiger". Es ist sogar ein Ausbau bisher nicht bedarfsgerecht ausgestatteter Arbeitsfelder notwendig. Die größte Herausforderung: Maßnahmen, Angebote und Dienste aufrecht und zugänglich zu erhalten bei rückläufigen Nachfragerzahlen."⁹

⁸ Landschaftsverband Rheinland (A. Hopmann): Demographische Entwicklung und Jugendhilfe, 2007

⁹ Andreas Hopmann, LVR: Jahrestagung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen 05.09.2007 – Jugendhilfeplanung und demographische Entwicklung"

2. Sozialräumliche Betrachtung

Da die sozialen Belastungen einerseits ebenso wie die Versorgung mit sozialer Infrastruktur andererseits erheblichen Einfluss auf die Lebenswelt und -qualität junger Menschen und ihrer Familien haben, werden diese unter sozialräumlichen Aspekten innerhalb der vier Remscheider Stadtbezirke genauer betrachtet (Informationsstand 01.11.2009).

Bezüglich der Standorte von **Einrichtungen der Jugendsozialarbeit** und damit der Versorgung mit Angeboten und Maßnahmen in diesem Bereich muss festgestellt werden, dass die Einzugsbereiche für die hier stattfindenden Angebote über die Stadtbezirksgrenzen hinaus stadtweit, z.T. sogar über die Stadtgrenzen Remscheids hinaus in die Region reichen. Deshalb werden diese hier vorab und nicht im Kontext der Stadtbezirke vorgestellt.

Träger	Anschrift	Einrichtung / Maßnahme
Stadt Remscheid	Markt 14	Jugendberatung Einzelfallhilfen Koordination "Jugend in Arbeit" Jugend- und Internetcafé
	Kreuzbergstr. 15	RAA Beratung und Vermittlung für Jugendliche mit Migrationshintergrund
Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V.	Eberhardstr. 29 und Honsberger Str. 2	Beratung Kompetenzagentur "Kompazz" Bewerbungswerkstatt Beteiligung "Jugend in Arbeit" Internettreff Kooperation mit Schulen
Internationaler Bund e.V.	Am Bruch 21-23 und Reinshagener Str. 35a	Beratung Jugendmigrationsdienst Berufsvorbereitung Berufsorientierung Ausbildung
gbb – Gesellschaft für berufliche Bildung gGmbH	Elberfelder Str. 96	Beratung Berufsvorbereitung BAE in Koop TABB – TeilzeitAusbildung: Beratung und Betreuung WiB – Wiedereinstieg in den Beruf
Limes Qualifizierung GmbH	Am Bruch 14	Beratung Qualifizierung Beteiligung "Jugend in Arbeit"
GABE gGmbH	Carl-Hessenbruch-Weg 1 und Gildenwerther Bahnhofstr. 2	Beratung Werkstattjahr Ausbildung Arbeitserprobung
Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep	Kirchhofstr. 2	Beratung und Vermittlung Beteiligung "Jugend in Arbeit"

Träger	Anschrift	Einrichtung / Maßnahme
Arbeit Remscheid gGmbH	Freiheitstr. 181	Beratung, Coaching Qualifizierung Kompetenzcheck Sozialstunden Beteiligung "Jugend in Arbeit"
Stadtteil e.V.	Lindenhofstr. 13	Beratung <ul style="list-style-type: none"> - für Jugendliche mit Migrationshintergrund - im Übergang Schule – Beruf
Leben Lernen e.V.	Engelbertstr. 1 und Grunder Schulweg 13	WerkStadtKlasse Umweltwerkstatt – Schulmüdenprojekt IGEL - Integrative Gruppe Erziehen und Lernen
"Die Schlawiner" gGmbH	Klausen 20a	Beratung Kooperation mit Schulen Beteiligung "Jugend in Arbeit"
"Die Welle" e.V.	Wallstr. 54	Beratung Kooperation mit Schulen Beteiligung "Jugend in Arbeit"

a. Stadtbezirk Alt-Remscheid



Der Stadtbezirk Alt-Remscheid ist der einwohnerstärkste und am dichtesten besiedelte Stadtbezirk. Insgesamt leben (zum Stichtag 31.12.2008)¹⁰ 48.933 Einwohner mit einer Einwohnerdichte von 27 EW/ha in diesem Stadtbezirk, von denen 7.653 oder 15,6 % junge Menschen von 6 bis 20 Jahren sind. Innerhalb dieser Altersgruppe sind fast 21% junge Menschen ausländischer Herkunft (Anteil gesamt im Bezirk: 17,3 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
941	903	186	174	774	753	235	230	869	896	263	211	445	477	158	138

Die Lebenslage der Menschen in Alt-Remscheid ist geprägt von verhältnismäßig hoher Arbeitslosigkeit sowie Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung etc.). Innerhalb des Stadtbezirkes gibt es allerdings ein deutliches Gefälle zwischen Stadtteilen, in denen sich Bedarfslagen besonders konzentrieren und solchen, die deutlich weniger Belastungspotential aufweisen.

Fast die Hälfte aller in Remscheid gemeldeten arbeitslosen Menschen leben im Stadtbezirk Alt-Remscheid. Besonders betroffen sind die Stadtteile Honsberg, Stachelhausen, Scheid, Blumental und Vieringhausen, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Arbeitslosen wie auch im Bezug auf die betroffenen Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

¹⁰ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Leider zeigt auch der Blick auf die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen bis 20 Jahre bzw. bis 25 Jahre die hohe Belastung dieses Stadtbezirkes und der selben Stadtteile.

Im Stadtbezirk Alt-Remscheid gibt es 9 Grundschulen, eine Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen), eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule und zwei Gymnasien sowie zwei Berufskollegs.

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Alt-Remscheid sind:

CVJM Remscheid Blumenstr. 25
LUKIJU Ev. Luther-Kirchengemeinde Johann-Sebastian-Bach-Str. 16
Kraftstation Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V Honsberger Str. 2.
Gelbe Villa Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V. Eberhardstr. 29
Jugend- und Internetcafé RIC Stadt Remscheid Markt 14

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:

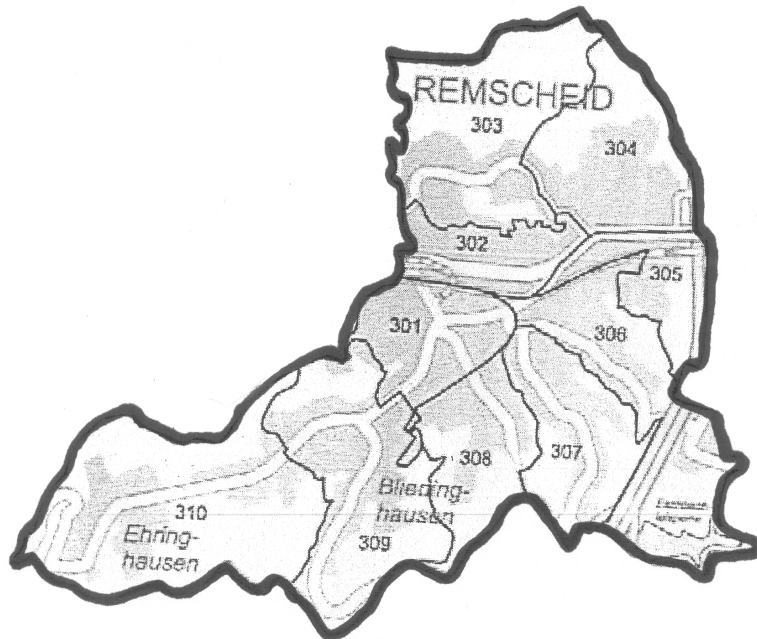
Bund der katholischen Jugend, BdkJ
Kath. Kirchengemeinde St. Engelbert
Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Ev. Luther-Kirchengemeinde
Ev. Stadtkirchengemeinde
Ev. Kirchengemeinde Hasten
Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde
CVJM Remscheid e.V.
Bildungsstätte für moderne Schreibtechnik
Reinshagener Turnerbund 1910 e.V.
Remscheider Kinder- und Jugendchor

Remscheider Turnverein von 1861 Korp.
Sportverein Remscheid "Frisch auf" 1876 e.V.
Hastener Turnverein 1871 e.V.
Remscheider Schwimmverein 1897 e.V.
Wassersportfreunde Remscheid e.V.
VFB Marathon Remscheid 1990 e.V.
Ballspielverein 1910 e.V.
Skiclub Remscheid Blau-Weiß 1931 e.V.
SG Kolping Remscheid
TGC "Blau-Gold" RS e.V.
AFC Remscheid Amboss e.V.
Schützenverein "Wildschütz Aue" e.V.
Remscheider Schützenverein v. 1816 Korp.
SC Ay Yildiz Remscheid 1995 e.V.

Angesichts der hohen Einwohnerdichte, der Bevölkerungsstruktur (29,5 % Bevölkerung mit Migrationshintergrund) und der Konzentration der sozialen Problemlagen im Innenstadtbezirk Alt-Remscheid ist es sehr positiv zu werten, dass ein qualitativ beachtliches Angebot an Kinder- und Freizeiteinrichtungen sowohl hinsichtlich der Träger- als auch der inhaltlichen Vielfalt vorhanden ist, das jedoch quantitativ als erweiterungsbedürftig zu bewerten ist (z.B. unterversorgte Bereiche wie Reinshagen oder Hölterfeld).

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden.

b. Stadtbezirk Süd



Im Stadtbezirk Süd leben (zum Stichtag 31.12.2008)¹¹ insgesamt 24.400 Einwohner auf einer Fläche von 1.388 ha und damit einer Einwohnerdichte von 18 EW/ha. 3.991 Einwohner, das sind 16,4 % der Bevölkerung im Stadtbezirk Süd, sind zwischen 6 und 20 Jahren. Fast jeder fünfte dieser jungen Menschen (19,3 %) im Südbezirk ist Ausländer (Anteil gesamt im Bezirk: 16,1 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
551	497	85	75	389	427	124	117	429	471	113	124	235	220	69	65

Die Lebenslage der Menschen in Stadtbezirk Süd ist ebenfalls gekennzeichnet von relativ hoher Arbeitslosigkeit sowie Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung etc.). Auch hier zeigen sich unterschiedliche Belastungskonzentrationen zwischen Stadtteilen.

Besonders betroffen innerhalb des Südbezirkes sind die Stadtteile Zentralpunkt, Neuenkamp und Mixsiepen, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Arbeitslosen wie auch im Bezug auf die betroffenen Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Der Blick auf die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen bis 20 Jahre bzw. bis 25 Jahre zeigt leider auch hier eine ähnlich hohe Belastung wie im Stadtbezirk Alt-Remscheid und auch hier sind die insgesamt stark belasteten Stadtteile ebenfalls durch hohe Jugendarbeitslosigkeit betroffen.

¹¹ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Im Stadtbezirk Süd gibt es 5 Grundschulen, eine Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung u. Schule für Kranke), zwei Hauptschulen, eine Gesamtschule und ein Berufskolleg.

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Süd sind:

"Die Esche" Ev. Johannes-Kirchengemeinde Eschenstr. 21
"Tempel" Ev. Johannes-Kirchengemeinde Burger Str. 23
Bürgerhaus Süd Bürgerhaus Süd e.V. Auguststr. 24
Betreutes Spielen Stadtteil e.V. Burger Str. 62

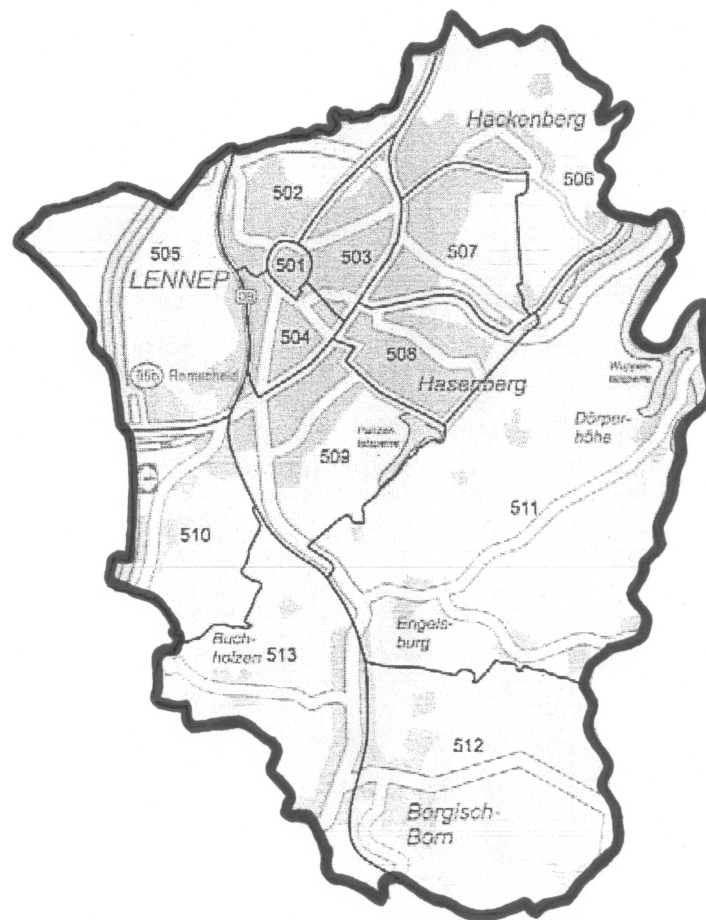
Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:

Kath. Kirchengemeinde St. Josef
Ev. Johannes-Kirchengemeinde
Deutscher Pfadfinderbund, Heinrich der Schwarze
Technisches Hilfswerk, Jugend
Jugendfeuerwehr
Bildungsstätte für moderne Schreibtechnik
TV "Jahn" Remscheid 1882 Korp.
Ehringhauser Turnverein e.V. 1880
TURA Süd Remscheid 80/09 e.V.
Judo-Club Remscheid e.V.
Türkiyemspor Remscheid e.V.

Der Stadtbezirk Süd hat die zweithöchste Einwohnerdichte in Remscheid und weist eine ähnliche Bevölkerungsstruktur (29,3 % der Bevölkerung mit Migrationshintergrund) sowie soziale Problemlagen auf wie der Bezirk Alt-Remscheid. Das Angebot an Kinder- und Jugendarbeit ist sowohl quantitativ als auch hinsichtlich der Träger- und Angebotsvielfalt hier akzeptabel, aber ausbaufähig.

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden.

c. Stadtbezirk Lennep



Im Stadtbezirk Lennep leben (zum Stichtag 31.12.2008)¹² insgesamt 25.440 Einwohner auf einer Fläche von 2.746 ha und damit einer Einwohnerdichte von 9 EW/ha. 4.297 Einwohner, das sind 16,9 % der Bevölkerung im Stadtbezirk Lennep, sind zwischen 6 und 20 Jahren. Damit ist Lennep der "jüngste" Stadtbezirk im Stadtgebiet. Jeder neunte dieser jungen Menschen (11 %) im Bezirk Lennep ist Ausländer (Anteil gesamt im Bezirk: 10,3 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
573	524	62	57	488	457	76	76	617	594	78	54	309	264	39	29

Die Belastung der Menschen in Stadtbezirk Lennep durch Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung etc.) ist im Verhältnis zu den Stadtbezirken Alt-Remscheid und Süd relativ gering. Jedoch zeigen sich auch hier unterschiedliche Belastungskonzentrationen in den Stadtteilen.

Besonders betroffen innerhalb des Bezirkes Lennep sind die Stadtteile Hasenberg, Lennep Neustadt und Lennep Altstadt, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Arbeitslosen wie auch im Bezug auf die betroffenen Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Der Anteil der arbeitslosen jungen Menschen bis 20 Jahre bzw. bis 25 Jahre liegt in diesem Stadtbezirk deutlich unter dem der anderen Stadtbezirke, wobei sich auch hier leider die stärkste Belastung durch Jugendarbeitslosigkeit in den ohnehin belasteten Stadtteilen findet .

¹² Statistikstelle der Stadt Remscheid

Im Stadtbezirk Lennep gibt es 4 Grundschulen, eine Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen), eine Hauptschule, eine Realschule, ein Gymnasium und eine Ersatzschule (Rudolf-Steiner-Schule).

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Lennep sind:

"Die Welle" Die Welle e.V. Wallstr. 54
Ev. Gemeindehaus Hardtstraße Ev. Kirchengemeinde Lennep Hardtstr. 14
"Mauseloch" Die Schlawiner gGmbH Schneppendahler Weg 41

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:

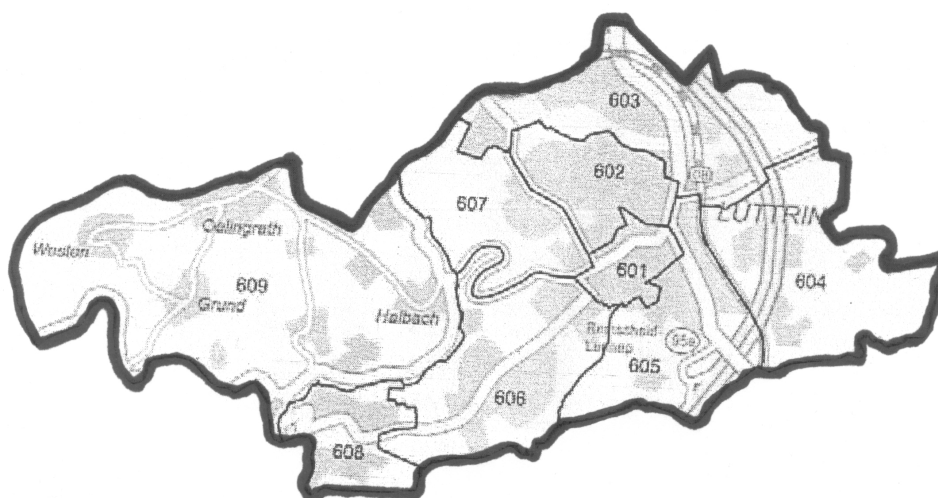
Ev. Kirchengemeinde Lennep
VCP Remscheid
Ev. Freikirchl. Gemeinde Remscheid-Lennep
Jugendkunstschule Lennep
Deutsche Freischar
Bildungsstätte für moderne Schreibtechnik
Jugendbund EC, Bergisch Born
TV "Frisch auf" Lennep 1933 e.V.
VfL 07 Lennep e.V.
Lenneper Schwimmverein 1898 e.V.
SG Hackenberg 1973 e.V.
FC Remscheid e.V.
SSV Bergisch Born 1931 e.V.
Stallgemeinschaft Durchsholz e.V.
Schützenverein "Eintracht" Lennep 1928 e.V.
TC Grün-Weiß Lennep e.V.

Der Stadtbezirk Lennep hat die geringste Einwohnerdichte in Remscheid. Der Blick auf die Bevölkerungsstruktur zeigt, dass 23.9 % der Lenneper Bevölkerung einen Migrationshintergrund haben. Die sozialen Problemlagen in Lennep sind, hinsichtlich der betrachteten Aspekte, insgesamt geringer als in den Stadtbezirken Alt-Remscheid und Süd.

In Lennep gibt es ein qualitativ hochwertiges Angebot an Kinder- und Jugendarbeit sowohl hinsichtlich der Träger- als auch der inhaltlichen Vielfalt, das jedoch quantitativ als erweiterungsbedürftig zu bewerten ist (z.B. unterversorgte Bereiche wie Bergisch Born oder Hasenberg). In diesem Zusammen muss festgestellt werden, dass es speziell in den Bereichen Hasenberg und Bergisch Born mit dem bemerkenswerten Engagement der Interessengemeinschaften IG Hasenberg und IG Bergisch Born und deren Unterstützung gelungen ist, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Quartier im Blick zu behalten und, wo möglich, tatkräftig zu unterstützen.

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Unterstützung des bestehenden bürgerschaftlichen Engagements.

d. Stadtbezirk Lüttringhausen



Im Stadtbezirk Lüttringhausen leben (zum Stichtag 31.12.2008)¹³ mit einer Einwohnerdichte von 11 EW/ha insgesamt 17.108 Einwohner auf einer Fläche von 1.531 ha. 2.853 dieser Einwohner, das sind 16,7 % der Bevölkerung Lüttringhausens, sind zwischen 6 und 20 Jahren. Fast jeder achte dieser jungen Menschen (11,7 %) im Bezirk Lüttringhausen ist Ausländer (Anteil gesamt im Bezirk: 10,4 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch		deutsch		ausländisch	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
394	385	44	35	313	323	59	50	389	351	47	41	189	175	31	27

Die Belastung der Menschen im Stadtbezirk Lüttringhausen durch Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung etc.) ist im Verhältnis zu den übrigen Stadtbezirken geringer. Jedoch zeigen sich auch hier unterschiedliche Belastungskonzentrationen.

Besonders betroffen innerhalb des Bezirkes Lüttringhausen ist der Stadtteil Klausen, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Arbeitslosen wie auch im Bezug auf die betroffenen Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und den Anteil der arbeitslosen jungen Menschen bis 20 Jahre bzw. bis 25 Jahre.

¹³ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Im Stadtbezirk Lüttringhausen gibt es 4 Grundschulen, eine Hauptschule und ein Gymnasium.

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Lüttringhausen sind:

Kinder- u. Jugendzentrum Lüttringhausen "Die Schlawiner" gGmbH Klausen 22
Youth Nation Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Richard-Pick-Str. 7

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:

CVJM Lüttringhausen e.V.
Ev. Freikirchl. Gemeinde Lüttringhausen
Lüttringhauser Turnverein 1869 e.V.
1. FC Klausen 1949 e.V.
SSV Grund 1926 e.V.
Radsportverein Adler Lüttringhausen 1952 e.V.

Der Stadtbezirk Lüttringhausen hat eine vergleichsweise geringe Einwohnerdichte. Der Blick auf die Bevölkerungsstruktur zeigt, dass 20,9 % der Lüttringhauser Bevölkerung einen Migrationshintergrund haben. Die sozialen Problemlagen in Lüttringhausen sind, hinsichtlich der betrachteten Aspekte, insgesamt geringer als in den übrigen Stadtbezirken.

In Lüttringhausen gibt es ein qualitativ ausgerichtetes Angebot an Kinder- und Jugendarbeit sowohl hinsichtlich der Träger- als auch der inhaltlichen Vielfalt, das jedoch quantitativ als erweiterungsbedürftig zu bewerten ist (z.B. unterversorgte Bereiche wie Stursberg oder Goldenberg).

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden.

3. Zusammenfassung

Die sozialräumliche Betrachtung der Indikatoren zu Bevölkerungsstrukturen, Problemlagen und sozialer Infrastruktur in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gibt Aufschluss über die Bedarfs- und Versorgungslagen.

Unter rein quantitativer Betrachtung ist eine generelle Ausstattung der Stadtbezirke mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegeben. Durch die Betrachtung weiterer Indikatoren wie z.B.

- der Relation von Einrichtungen und Anzahl von jungen Menschen der angestrebten Zielgruppe im jeweiligen Sozialraum,
- von Einrichtungsgrößen, personeller Ausstattung und damit verbundenem Angebot
- und den jeweiligen Standorten

entsteht ein Gesamtbild, das zeigt, dass derzeit unter quantitativen Gesichtspunkten ein Mindestangebot an Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Remscheid vorhanden ist.

Durch Fachlichkeit, Flexibilität, Lebensweltorientierung und Kooperation gelingt es den Trägern dieser Einrichtungen, gemeinsam mit den Trägern und Angeboten der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit für die jeweiligen Sozialräume ein qualitativ hochwertiges, vielfältiges und ansprechendes Angebot bereit zu halten. Reflexion der Arbeit, kontinuierliche Weiterentwicklung und Bedarfsorientierung, Überprüfung von Konzepten und Standards sowie Ziel- und Ressourcenorientierung tragen zur nachhaltigen Qualität der Arbeit bei.

4. Handlungsempfehlungen

- **Die derzeitige Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wird bis 2014 in ihrem Bestand gesichert. Hierfür werden – unter der Voraussetzung, dass die Landesförderung auf mindestens dem aktuellen Niveau 2009 bestehen bleibt – die notwendigen kommunalen Fördermittel bereitgestellt.**
- **Die strukturelle und Angebotsförderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird im bisherigen Umfang der Förderungsrichtlinien gesichert.**
- **Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes innerhalb der Schwerpunkte dieses Kinder- und Jugendförderplanes, insbesondere schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit, Projektarbeit, kulturelle und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit, werden im bisherigen Umfang der Förderungsrichtlinien gesichert.**

IV. Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Remscheid

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) definiert mit den §§ 10 bis 14 folgende Förderbereiche:

- Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG)
- Jugendverbandsarbeit (§ 11 KJFöG)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 12 KJFöG)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 KJFöG)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJFöG)

Orientiert an dieser Systematik werden die Förderbereiche des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes nachfolgend beschrieben.

1. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

§ 10 KJFöG beschreibt Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit, die in der inhaltlichen Ausgestaltung der durch dieses Gesetz betroffenen Arbeitsfelder Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in besonderem Maße Berücksichtigung finden sollen. Mit den genannten Schwerpunkten sind die möglichen Angebote ausdrücklich weder abschließend aufgelistet, noch werden mit der Aufzählung Prioritäten oder Wertigkeiten verbunden. Mit der Formulierung von Schwerpunkten in genannten Arbeitsfeldern wird vielmehr den aktuellen jugend- und gesellschaftspolitischen Anforderungen Rechnung getragen, die dementsprechend auch einem ständigen Wandel unterliegen bzw. unterschiedlich gewichtig innerhalb der Arbeit realisiert werden müssen.

Insgesamt orientiert sich die Kinder- und Jugendarbeit an den Grundsätzen dieses Förderplanes und ist darüber hinaus gekennzeichnet durch

- Trägerpluralität,
- Autonomie der freien Träger,
- Methodenvielfalt und –offenheit
- Freiwilligkeit.

Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Teil der sozialen und kulturellen Infrastruktur, um freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte mit einem besonderen informellen Bildungscharakter durchzuführen. Ihre zentrale Aufgabe ist es, Räume und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bereitzustellen und Treffmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten. Ziel ist die Förderung der Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die Bereitstellung von Angeboten entsprechend ihrer Lebenslagen, Interessen und Bedarfe.¹⁴

Innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid sollen in dieser Wahlperiode, orientiert an § 10 KJFöG und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ebenfalls inhaltliche Schwerpunkte gefördert werden.

¹⁴ LVR, LWL: Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene

1.a. Politische und soziale Bildung

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 1 KJFöG)

Die politische und soziale Bildung von Kindern und Jugendlichen ist unbestritten eine zentrale Aufgabe für eine Gesellschaft, deren Zukunft immer mehr von der Gestaltungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger abhängt. Je komplexer die politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge werden, um so dringender wird es, die nachwachsende Generation mit den Fähigkeiten auszustatten, die sie braucht, um selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und demokratisch handeln und nachhaltige Entscheidungen treffen zu können. Diese Aufgabe wird zugleich mit ihrer Dringlichkeit schwieriger. Das Wissen um politische Zusammenhänge und demokratische Werte, die Zuversicht in Teilhabemöglichkeiten und die Motivation, diese zu nutzen, nehmen bei Kindern und Jugendlichen eher ab als zu. Elternhaus und andere Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen leisten diese Aufgabe immer weniger. Auch von der Schule kann sie nicht erledigt werden. Nachweislich zugänglich sind Kinder und Jugendliche jedoch dort, wo ein differenziertes, heterogenes Lernen an ihren Bedürfnissen anknüpft und sie Selbstbestimmung und Selbststeuerung erfahren, wo ihr Eigensinn gefragt und ihre Verantwortung provoziert werden, wo ihr Handeln Wirkungen auf ihre Lebenswelt hat. Außerschulische politische Kinder- und Jugendbildung hat diese Zugänge und befördert Selbstbewusstsein, Teilhabefähigkeit, die Einsicht in politische Gestaltungsmöglichkeiten und die Lust, sich einzumischen.¹⁵

Die 15. Shell-Jugendstudie (2006) hat ermittelt, dass sich der prozentuale Anteil politisch interessierter Jugendlicher zwar von nur 34 Prozent (2002) auf 39 % erhöht hat (1991 waren es noch 57 Prozent), das Vertrauen der Heranwachsenden in die politischen Parteien und in die Bundesregierung jedoch weiterhin gering ist. "Politik stellt für die Mehrheit der Jugendlichen keine Größe mehr dar, an der sie sich orientieren können. Was jedoch nicht bedeutet, dass Jugendliche keine eigenen Interessen hätten, für deren Verwirklichung sie sich auch einsetzen. Trotz des geringen politischen Interesses sind viele Jugendliche in ihrem Lebensumfeld gesellschaftlich aktiv. Einsatz für die Gesellschaft und für andere Menschen gehört ganz selbstverständlich zum persönlichen Lebensstil dazu. 33 Prozent der Jugendlichen geben an, „oft“, und weitere 42 Prozent, „gelegentlich“ für soziale oder gesellschaftliche Zwecke in ihrer Freizeit aktiv zu sein. Das Niveau ist vergleichbar hoch wie im Jahr 2002. Im Vordergrund steht der Einsatz für die Interessen von Jugendlichen, etwa im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Hinzu kommt Engagement für sozial schwache oder benachteiligte Menschen, für ein besseres Zusammenleben oder auch Sicherheit und Ordnung im Wohngebiet oder sonstige konkrete Fragen."¹⁶

Entscheidend für die Kultivierung der Bereitschaft zum gesellschaftlichen und politischen Engagement junger Menschen sind einerseits das Vorhandensein vielfältiger und "echter" Gelegenheiten der Teilhabe an der Gestaltung ihrer Lebenswelt im Jugendhaus, auf Spielplätzen, beim Umgang mit Konflikten und Planungen, die junge Menschen unmittelbar betreffen. Andererseits müssen junge Menschen die Erfahrung machen, dass sich ihr Einsatz lohnt, also dass ihre Ansichten und Meinungen ernst genommen und in Entscheidungen mit einbezogen werden. Junge Menschen müssen ganz konkret erfahren, dass ihr Engagement etwas bewegt und bewirkt. Die Bereitschaft sich auch zukünftig zu engagieren, hängt ganz wesentlich von diesen Erfahrungen ab.

¹⁵ Aufruf des Bundesausschuss Politische Bildung "Zukunft braucht Investitionen in Bildung und Jugend" 2003

¹⁶ www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/2006/commitment/

In Remscheid wird auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hoher Wert gelegt:

- Bei der Planung von Spielplätzen sind Kinder und Jugendliche unmittelbar in den Planungsprozess einbezogen.
- Die Angebote in den Kinder- und Jugendeinrichtungen basieren auf der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, sie bieten ihnen Freiräume zur Mitgestaltung und Selbstorganisation. Viele Angebote und Programme fördern und fordern die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen.
- Die "FerienKiSte – die KinderStadt auf dem Hohenhagen“ ist ein modellhaftes Ferienangebot, in dem 200 Kinder in zwei Wochen eine eigene Stadt betreiben und hier in vielfältiger Weise Verantwortung übernehmen und Abläufe und Angebote mitentscheiden und mitgestalten können.
- Mit der Einrichtung des Jugendrates im Jahr 2004 hat die Stadt Remscheid ein Gremium initiiert, das jungen Menschen in Remscheid eine offizielle und in der Satzung der Stadt Remscheid verankerte Plattform für ihre Interessen, ihre Anliegen und für politisches Engagement bietet. In kurzer Zeit hat sich der Jugendrat als politisches Gremium entwickelt, das in die Diskussion und die Planung kinder- und jugendrelevanter Fragen einbezogen wird. Die Delegierten im Jugendrat machen Erfahrungen aus erster Hand mit demokratischem Handeln, sie lernen demokratische Entscheidungsformen und Regeln kennen und bringen sich aktiv und konstruktiv ein. Sie lernen die Strukturen der Kommunalpolitik und Verwaltung Remscheids kennen und verstehen. Sie erwerben die Kompetenzen, sich innerhalb dieser Strukturen für die Belange junger Menschen einzusetzen. "Wir haben aber auch wirklich selber viel gelernt", damit beschreibt der Vorsitzende des ersten Jugendrates den Wert, den das Engagement auch für die Jugendlichen selbst hat. Die Jugendlichen messen dem Jugendrat generell einen hohen Wert bei, dies belegt sowohl die Bereitschaft zum weiteren politischen Engagement vieler Mitglieder der ersten Jugendräte als auch die hohe Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahlbeteiligung bei den weiteren Jugendratswahlen.

Mit den beschriebenen Partizipationsmöglichkeiten wird der Vorgabe des § 8 Abs. 1 SGB VIII gefolgt: "Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Besonders für den Jugendrat als im doppelten Sinne "jungem Gremium“ ist die engagierte und kompetente Begleitung von hoher Bedeutung. Ziele dieser Begleitung sind für die nächsten Jahre die Motivierung und Qualifizierung der Jugendlichen bei der Schaffung weiterer partizipativer Projekte und Strukturen sowie die engere und selbstverständlichere Verzahnung des Gremiums mit den Akteuren besonders aus Jugendhilfe, Sport, Schule und Politik.

1.b. Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit

" Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 2 KJFöG)

Die Formulierung dieses Schwerpunktbereiches wird in § 7 KJFöG mit einem gezielten Auftrag an die Dienstleister nach diesem Ausführungsgesetz versehen:

"(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird."

Die Erfüllung dieses Auftrages erfolgt auf der Basis eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses.

"Bildung ist mehr als Schule" lautet die erste der Leipziger Thesen (2002)¹⁷ zur bildungspolitischen Debatte, einer gemeinsamen Erklärung des Bundesjugendkuratoriums, der Sachverständigenkommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Zusammen mit den Thesen 9 ("Kinder- und Jugendhilfe eröffnet ein breites Bildungsangebot") und 10 ("Bildung erfordert neue Formen der Vernetzung") wird damit für einen ganzheitlichen Bildungsbegriff geworben und zur Zusammenarbeit der gleichberechtigten Bildungsbereiche Schule und Jugendhilfe aufgefordert, analog zum Auftrag des § 7 KJFöG.

"Die verschiedenen Bildungsinstitutionen haben einen je eigenen Bildungsauftrag. Auf der Grundlage der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen müssen die Bildungsaufgaben von Familie, Jugendhilfe, Schule und Berufsausbildung neu verbunden und aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind vor dem Hintergrund heterogener und komplexer Lebenslagen die Übergänge zwischen den Bildungsorten neu zu gestalten. Unabdingbar ist daher eine übergreifende Verknüpfung der unterschiedlichen Bildungsinstitutionen und der politischen Verantwortlichkeiten." (10. Leipziger These).

In der partnerschaftlichen Kooperation und Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule als Bildungseinrichtungen liegen Potentiale, die es zu nutzen gilt, doch gibt es "Stolpersteine und Barrieren" (Deinet)¹⁸, die auf Grund unterschiedlicher Sichtweisen die Kooperation und Vernetzung erschweren und behindern. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer gleichberechtigten Kooperation auf Augenhöhe sind systembedingte Unterschiede zwischen beiden Bildungsbereichen und die daraus resultierenden Spannungen und Wechselwirkungen mittlerweile ein interessantes Forschungsfeld für die Wissenschaft. Alle bisherigen Resultate weisen darauf hin, dass diese Zusammenarbeit nur in einem langfristigen Prozess erreicht werden kann, in dem – in einem ersten wichtigen Schritt - sich die Jugendhilfe als Teil des Bildungssystems profiliert und die Schule durch ein hohes Maß an Veränderungsbereitschaft ihr vermeintliches Monopol auf Bildung aufgibt. Als gemeinsame Aufgabe können so Bildung, Erziehung und Betreuung von beiden Partnern mit einem jeweils eigenständigen Profil ganzheitlich, nachhaltig und transparent erfüllt werden.

Vier Kooperationsformen lassen sich in Anlehnung an die Differenzierung von Prof. Dr. Frank Nieslony¹⁹ unterscheiden:

- Das **Subordinationsmodell** ordnet Jugendarbeit allein schulischen Zwecken unter (z.B. Aufsicht bei Unterrichtsausfall, Reintegration von Kindern und Jugendlichen, die von der Leistungsnorm der Schule abweichen). Das Verhältnis schulischer und außerschulischer Pädagogik beschränkt sich auf die Defizitorientierung.

¹⁷ www.agj.de

¹⁸ Ulrich Deinet (Hg), Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Opladen 2001

¹⁹ www.medienkiosk.de/schrift/schulsozialarbeit.htm

- Das **Distanzmodell** beschreibt die schulischen und sozialpädagogischen Arbeitsfelder ohne strukturelle Verbindungen und kooperative Bezüge. Es handelt sich um ein additiv-duales System, in dem die Angebote der Jugend(sozial)arbeit isoliert und separat unter dem Dach der Schule stattfinden.
- Das **Integrationsmodell** versteht Schule als Lebensraum, der auch soziale Kompetenzen vermittelt. Es handelt sich um ein additives Modell, in dem Jugendarbeit und Schule "nebeneinander herlaufen" mit dem Ziel, die Lehrerschaft sozial zu sensibilisieren und den Unterricht sozialpädagogisch zu qualifizieren, um langfristig Schulsozialarbeit/Jugend(sozial)arbeit überflüssig zu machen.
- Im **Kooperationsmodell** wird die Zusammenarbeit zwischen Lehrer/innen und Sozialpädagoge/innen auf der Basis gemeinsamer Arbeitszusammenhänge auf Augenhöhe realisiert. Beide Berufsgruppen erkennen handlungsbezogene Gemeinsamkeiten und ergänzen sich hinsichtlich der unterschiedlichen professionellen Ausgestaltung. Gemeinsam verständigen sie sich über die pädagogischen Ziele und stellen Konzepte für Bildungsprozesse auf.

Bezüglich des Potentials für Bildungsprozesse ermöglicht das Kooperationsmodell die umfassendste Verzahnung formeller, nichtformeller und informeller Bildung.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Remscheid wird das Kooperationsmodell angestrebt, das einem Bildungskonzept entspricht, das den Erwerb von "Verfügungswissen" und "Orientierungswissen" (vgl. Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß)²⁰ gleichermaßen ermöglicht. "Über Verfügungswissen eignen sich Kinder und Jugendliche die Dinge der Welt an und über Orientierungswissen erhalten sie ein reflektiertes Verhältnis dazu. Gegenwärtig wird in der Schule vorrangig Verfügungswissen akkumuliert. Das Orientierungswissen ist eher schwach ausgeprägt, gewinnt aber für die Lebensbewältigung von Kindern und Jugendlichen rasant an Bedeutung." (vgl. Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß). "Die Rahmenbedingungen für den Erwerb von Orientierungswissen benötigen Gestaltungsspielräume, die in formellen Bildungssettings wie Schule schwer zu realisieren sind. Die formelle Bildung ist strukturiert, hierarchisch gegliedert, verpflichtend, auf Leistungszertifikate ausgerichtet und baut zeitlich aufeinander im Schul-, Ausbildungs- und Hochschulsystem auf. Dagegen bieten nichtformelle und informelle Bildungssettings einen guten Rahmen zur Erlangung von Orientierungswissen: Nichtformellen Bildungsprozessen liegen zwar Bildungsintentionen zugrunde, jedoch mit einem Angebotscharakter und daher freiwillig. Informelle Bildung geschieht ohne Bildungsabsicht, durch inneren und äußeren Anstoß, vollzieht sich nicht als bewusster Prozess im Umfeld von Familie, Freunden, Nachbarschaft, Medien, Freizeit und Arbeit." (Bundesjugendkuratorium, 2001)²¹

Auf dem Weg zu dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung in der Kooperation von Jugendarbeit und Schule muss sich auch der bildungspolitische Diskurs von der "Ganztagsschule" hin zur "Ganztagsbildung" verändern. In diesem Sinne ist es notwendig, die bestehenden Angebote weiter zu qualifizieren, durch gemeinsame Fort- und Weiterbildungen zu unterstützen und im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung auf die notwendigen Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung hinzuwirken.

Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW formuliert hierzu:

" Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist Voraussetzung dafür, dass schulisches und außerschulisches pädagogisches Handeln in Fragen der Förderung junger Menschen aufeinander abgestimmt werden kann. Träger der Kinder- und

²⁰ Jürgen Mittelstraß, u.a. Brauchen wir einen neuen Bildungsbegriff?, Hg: Karl Rahner Akademie, Köln 1998

²¹ www.ganztagsschulverband.de/download/Kooperation.pdf

Jugendarbeit sollen besondere Angebote der Förderung vor allem für die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen machen. Damit sollen im Zusammenwirken mit der Schule darüber hinaus neue Zielgruppen angesprochen und erreicht werden. Die Angebote sollen den jeweiligen örtlichen Bedarfen entsprechen."²²

In Remscheid bestehen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit bereits unterschiedliche Formen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule:

- Schüler/innen-Cafés
- Förderung, Integration und Bildung für Schüler/innen (FIBS)
- Projektarbeit

Diese Kooperationen werden seitens der Kommune im Rahmen der Haushaltsmittel des Jugendhilfe-Etats gefördert.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen im Rahmen der Schulprogramme (z.B. Offene Ganztagsgrundschule; 8 bis 1; Silentien), die im Sinne einer integrierten Planung durch den örtlichen Jugendhilfe- und Schulträger begleitet werden, jedoch einer finanziellen Förderung außerhalb des Jugendhilfe-Etats unterliegen.

Schüler/innen-Cafés

Schüler/innen-Cafés sind Einrichtungen an weiterführenden Schulen, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I offen und zugänglich sind. Sie bieten zu den Öffnungszeiten ihren Besucherinnen und Besuchern einen offenen Treffpunkt und freiwilligen Aufenthaltsort. Hier haben die Schüler/innen die Möglichkeit, sich zu treffen, Hausaufgaben oder Spiele zu machen, zu lesen, einen kleinen Imbiss zu sich zu nehmen und/oder mit dem/der pädagogischen Mitarbeiter/in zu sprechen. Das Schüler/innen-Café ist ein offenes Angebot, das bei Bedarf aber auch Beratung anbietet oder bei der Anbahnung/Vermittlung von Hilfen unterstützt. In Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe können im Rahmen des Schüler/innen-Cafés auch AG's, Projekte oder Hausaufgabenhilfen angeboten werden.

Schüler/innen-Cafés werden in unterschiedlichen Kooperationsformen und konzeptionellen Ausrichtungen angeboten. Als Kooperationsmaßnahmen von Jugendhilfe und Schule werden in Remscheid Schüler/innen-Cafés von Trägern der Jugendhilfe an unterschiedlichen Schulstandorten betrieben und durch die Kommune finanziell gefördert.

Die Förderung der "Schüler/innen-Cafés" erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe der "Förderungsrichtlinien der Stadt Remscheid".

FIBS – Förderung, Integration und Bildung für Schüler/innen

Die Maßnahmen "FIBS – Förderung, Integration und Bildung für Schüler/innen" sollen zur Überwindung von Chancenungleichheiten sowie sozialen und individuellen Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I insbesondere an Haupt- und Förderschulen beitragen.

Soziale Benachteiligungen sind gesellschaftliche Faktoren und Bedingungen, die eine Minderung der Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bewirken. Sie

²² Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006-2010

können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, durch Migration, volkswirtschaftlich und bildungsbedingt sein. Faktoren sozialer Benachteiligung sind u.a. Armut, Herkunft aus sozial problematischen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Bildung, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen.²³

Individuelle Beeinträchtigungen sind bei einzelnen jungen Menschen auftretende psychische, physische und sonstige individuelle Bedingungen, die sich Chancen verringernd auswirken. Sie sind regelmäßig gegeben bei jungen Menschen in erschwelter Lebenslage, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Behinderungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und Bildung deshalb beeinträchtigt ist.²⁴

Chancengleichheit durch Bildung muss das bildungspolitische Ziel unserer Gesellschaft sein. Die PISA-Ergebnisse stellen jedoch eindeutig fest: In Deutschland ist dieses Ziel noch bei weitem nicht erreicht. Soziale Lebenslagen beeinträchtigen die Bildungschancen von Kindern und können ihren Bildungserfolg stark behindern. Hierbei meint Bildungserfolg nicht nur die Beherrschung des im Curriculum vorgesehenen Lernstoffes, denn "Bildung ist mehr als Schule. Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotentiale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten."²⁵

Innerhalb dieses umfassenden Bildungsverständnisses können Jugendhilfe und Schule als gleichberechtigte Kooperationspartner zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, zur Überwindung von Benachteiligungen und Verbesserung von Chancen beitragen. Hier setzt FIBS an. Vorrangig an Haupt- und Förderschulen soll durch Kooperationsmaßnahmen zwischen Jugendhilfe und Schule den sich hier häufig konzentrierenden Faktoren von Bildungsbenachteiligung entgegengewirkt werden. Durch bedarfsgerechte Angebote sollen Kindern und Jugendlichen Hilfestellungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsteilhabe bereitgestellt werden.

FIBS-Maßnahmen beinhalten insbesondere

- ein gemeinsames Konzept von Jugendhilfeträger und Schule, in dem die Strukturen der Zusammenarbeit, die Angebote, die zeitlichen, räumlichen und personellen Ressourcen sowie die Ziele der Förderangebote innerhalb eines gemeinsamen umfassenden Bildungsverständnisses dargestellt sind;
- eine sozialräumliche Orientierung, die vorhandene Ressourcen im sozialen Umfeld berücksichtigt und einbezieht;
- Verbindlichkeit und Kontinuität im Hinblick auf das Angebot und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule;
- gemeinsame Reflexion und Evaluation von Jugendhilfeträger und Schule.

Die Förderung der "FIBS-Maßnahmen" erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe der "Förderungsrichtlinien der Stadt Remscheid".

Projektarbeit

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule lebt und profitiert u.a. auch von Projekten und Einzelkooperationen. Durch das Prinzip der Sozialraumorientierung, das zu den Strukturmaximen der Jugendhilfe gehört, wird eine Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule auch in einem zeitlich und/oder thematisch begrenzten Rahmen ermöglicht. Die

²³ www.slfs.sachsen.de/lja: Verhältnis von Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und Grundsicherung nach dem SGB II, Veranstaltung des Sächs. LJA und der Regionaldirektion Sachsen der BA, 2003

²⁴ www.slfs.sachsen.de/lja: s.o.

²⁵ Leipziger Thesen, Bundesjugendkuratorium – Sachverständigenkommission – AGJ, 2002

kommunale Projektförderung erfolgt nicht durch eine gesondert ausgewiesene Haushaltsstelle, sondern kann z.B. im Rahmen der Projektarbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden. Darüber hinaus akquirieren die Träger weitere finanzielle Mittel (z.B. Landesjugendplan bzw. Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW), um diese wichtige Kooperationsarbeit möglichst kontinuierlich leisten zu können.

1.c. Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

- die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen. (§ 10 Abs. 1, Nr.3 KJFöG)

- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern." (§ 10 Abs. 1, Nr. 7 KJFöG)

Kulturelle Bildung als Teil der Allgemeinbildung, die junge Menschen befähigt, die komplexen gesellschaftlichen Zusammenhänge zu begreifen und zu gestalten, beinhaltet sowohl soziale, emotionale als auch sinnlich-ästhetische Dimensionen und erfordert innerhalb einer multikulturellen Gesellschaft stets auch den interkulturellen Aspekt. Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit ist als Bildungsarbeit bedeutsam für die persönliche Identifikation und die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen in ihr soziales und kulturelles Umfeld. Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sind direkte Integrationspraxis im sozialen Miteinander zwischen Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund und solchen aus unterschiedlichen Lebenssituationen.

Die Kinder- und Jugendkulturarbeit ist ein besonderer Teil in der Förderung junger Menschen. Sie eröffnet ihnen die Möglichkeit, über die Aneignung künstlerischer und kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten hinaus, sich mit der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auseinander zu setzen, eigene künstlerische Kompetenzen zu erkennen und somit das Selbstwertgefühl zu stärken. Sie fördert und erweitert die Kommunikation und Interaktion zwischen den Menschen und sensibilisiert mit ihren spezifischen kulturellen Methoden zur kritischen Auseinandersetzung und konstruktiven Gestaltung der eigenen Lebenswelt. Die Angebote der Träger kultureller und interkultureller Kinder- und Jugendarbeit sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen und bieten Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche durch Medien wie Video, Film, Computer, Fotografie, Theater, Musik oder Tanz. Durch kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit werden Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten und Räume geboten, ihr eigenes Lebensgefühl in speziellen Formen auszudrücken wie z.B. Festivals, Konzerte, künstlerisches Gestalten, Tanz.

Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendbildung wird in Remscheid im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in vielfältigen Formen und Ausprägungen angeboten. Die Einrichtungen der Träger "Die Welle e.V.", "Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V." und "Die Schlawiner gGmbH" haben im Bereich der Jugendkulturarbeit einen besonderen Schwerpunkt gesetzt und sind auf Grund ihres Angebotes und ihrer Veranstaltungen in diesem Bereich weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Darüber hinaus wird den Zielen dieses Schwerpunktes der Kinder- und Jugendarbeit durch Kooperationsangebote wie z.B. Jugendkulturfestival, AGOT-Party, Konzerte und Veranstaltungen entsprochen. Im Rahmen dieser Kooperationen erweist sich

die gute Vernetzung auch mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendkulturarbeit (Musik- und Kunstschule) sowie mit den Schulen als wertvolle strukturelle und fachliche Ressource, die vielfältige Zugänge ermöglicht und die Angebotspalette erweitert.

Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll auch in Zukunft Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller Lebensentwürfe und Hintergründe Zugänge zu den verschiedenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen. Die bereits bestehende sehr gute Zusammenarbeit soll auch in den kommenden Jahren die Basis für gemeinsame Projekte in Kooperation bilden.

1.d. Freizeitorientierte und internationale Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 4 KJFöG)

Die Angebote dienen u.a. der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung sowie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit junger Menschen. Sie fördern genauso die Gemeinschaftsfähigkeit wie die sinnvolle Nutzung/Gestaltung der Freizeit. Zielgerichtet auf die Erreichung möglichst vieler junger Menschen mit diesem Angebot gilt die besondere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen und individuellen Benachteiligungen. Die Jugendverbände, Einrichtungen, Vereine und engagierte Bürger leisten in diesem Bereich in enger Kooperation mit der Stadt Remscheid vielfältige, stadtteilbezogene und niederschwellige Angebote.

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 5 KJFöG)

Die Angebote in diesem Bereich beinhalten sowohl Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern und auf Freizeiten als auch Feriennaherholungsaufenthalte und Freizeitangebote in Remscheid und der näheren Umgebung. Junge Menschen verbringen hier einen längeren Zeitraum gemeinsam in der Gruppe, damit sind diese Angebote besonders geeignet, die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

Auch in diesem Bereich leisten neben den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit besonders die Jugendverbände mit zahlreichen Angeboten wertvolle Beiträge. Die Stadt Remscheid fördert diese Angebote durch Zuschüsse, Öffentlichkeitsarbeit und Materialverleih. Darüber hinaus bringt sie sich in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe in Großprojekte ein. So konnten durch Kooperationen und Bündelung von Ressourcen zwei große Ferienangebote umgesetzt werden, in denen jährlich 500 Kinder jede Menge Spaß haben und sehr wertvolle und prägende Erfahrungen machen: In der Zirkuswelt des „KinderCircus Jonny Casselly“, in der sie die Zirkuswelt aus erster Hand erleben und selbst Artisten werden und in der Kinderstadt auf dem Hohenhagen „FerienKiSte“, in der sie als Bürgerinnen und Bürger eine Stadt mit vielfältigsten Angeboten erleben und aktiv mitgestalten.

Die Vielfalt der Ferienangebote gilt es qualitativ zu sichern und weiter zu entwickeln. Dies geschieht zum einen über die Förderung und Unterstützung der Träger und zum anderen über die Pflege der bestehenden und die Entwicklung weiterer Kooperationen und die Gewinnung neuer Partner.

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken." (§ 10 Abs. 1, Nr. 9 KJFöG)

Internationale Kinder- und Jugendarbeit hilft jungen Menschen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen. Über die Auseinandersetzung und die Begegnung werden Verständnis und Toleranz junger Menschen gefördert. Gerade über den Austausch mit den Staaten Mittel- und Osteuropas wird jungen Menschen bewusst gemacht, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt selbst verantwortlich sind.

Neben der Förderung internationaler Begegnungen leistet die Stadt Remscheid hier über die Pflege der Städtepartnerschaften wichtige Beiträge. Neben den Programmen und Maßnahmen von Schulen und Sportvereinen pflegt die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Remscheid einen langjährig gewachsenen Jugendaustausch zwischen jungen Menschen der Stadt und Presov. Hier haben sich sehr gute und langjährige Kontakte und Verbindungen sowohl zwischen den Jugendlichen als auch den Mitarbeitern beider Städte entwickelt. Kernstücke sind die jährlichen Besuche und das Angebot „Semesterferienarbeit“, in dem junge Menschen aus Presov auch die Arbeitswelt in Remscheid kennen lernen.

Die gewachsenen Verbindungen gilt es zu pflegen, gerade der Austausch junger Menschen aus Remscheid und Presov bereichert den Erfahrungshorizont der Teilnehmer/innen und festigt die freundschaftliche Verbundenheit beider Städte.

1.e. Medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien." (§ 10 Abs. 1, Nr. 6 KJFöG)

Durch das Ausführungsgesetz wird ein Schwerpunkt im Bereich der medienbezogenen Kinder- und Jugendarbeit gesetzt. Bereits in den Grundsätzen zu diesem Kinder- und Jugendförderplan wird unter dem Punkt 11 "Medienkompetenz fördern" die Notwendigkeit zur Förderung eines kritischen und verantwortungsvollen Umgangs mit den neuen Medien beschrieben.

Medienbildung ist eine Schlüsselqualifikation in der modernen Informationsgesellschaft. Kinder und Jugendliche mit Medien und Informationstechnologien vertraut zu machen, sie zur sinnvollen Nutzung von Medien und zum verantwortlichen Umgang mit ihnen anzuleiten, gehört daher zum zentralen Aufgabenspektrum aller Bildungsbereiche und so auch der außerschulischen Bildung. So gehört es mittlerweile zum Alltag der Kinder- und Jugendarbeit, Kinder und Jugendliche "stark zu machen" für den Umgang mit Medien.

Medienpädagogische Angebote befähigen und unterstützen junge Menschen,

- vorhandene Medienangebote, sei es in Form von Printmedien, Fernsehen, Radio, Multimedia oder spezieller Software, für unterschiedliche Zwecke zu nutzen und selbst eigene Medien unterschiedlicher Art zu erstellen und ggf. zu verbreiten,
- mit Medien sinnvoll umzugehen und die dafür erforderlichen technischen Systeme, Werkzeuge bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen,
- die jeweilige "Sprache" unterschiedlicher Medienarten zu kennen und ihre Botschaften verstehen und bewerten zu können,
- sich kritisch mit den Einflüssen und Wirkungen von Medien z.B. auf Gefühle, auf Vorstellungen von Realität, auf Verhaltensorientierungen und auf soziale Zusammenhänge auseinander zu setzen,
- die ökonomischen, rechtlichen, institutionellen und auch technischen Bedingungen bei der Produktion und Verbreitung von Medien in den Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse einzuordnen.²⁶

Medienbezogene Kinder- und Jugendbildung wird in Remscheid im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in unterschiedlichen Formen angeboten, sei es durch offene Angebote, Kurse, Projekte oder Qualifizierung von Multiplikatoren. Die Einrichtungen der Träger "Die Welle e.V.", "Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V." und das städtische Internetcafé RIC haben im Bereich der medienpädagogischen Angebote einen besonderen Schwerpunkt gesetzt. Mit ihren Programmen bereichern sie durch Projektkooperationen auch viele andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Sicherung der Kontinuität dieser Arbeit muss einen wesentlichen Aspekt des Kinder- und Jugendförderplanes bilden. Die Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind aufgefordert, medienpädagogische Angebote als Bestandteil ihrer Arbeit bereit zu stellen.

1.f. Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt." (§ 10 Abs. 1, Nr. 8 KJFöG)

Das Ausführungsgesetz stellt durch die Formulierung dieses Schwerpunktes die gleichberechtigte Förderung von Jungen und Mädchen in einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe und Leitprinzip. Auch der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan erklärt in Punkt 5 der Grundsätze, dass "spezifische Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen" sind und damit das Prinzip Gender Mainstreaming auch für unsere Kommune als Leitlinie für alle Angebote und Leistungen gilt.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Arbeitsfelder im Kinder- und Jugendförderplan sollen in Zukunft bestehende Angebote weiterentwickelt und weitere gemeinsam erarbeitet werden. Die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes zur Umsetzung des Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendarbeit soll als Projekt initiiert und umgesetzt werden.

²⁶ Rahmenvereinbarung LAG Multimedia Brandenburg mit MBS Brandenburg 2004

1.g. Handlungsempfehlungen "Schwerpunkte Kinder- und Jugendarbeit"

Inhaltliche Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit können variieren und sind stets abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen oder auch von aktuellen Ereignissen.

Die derzeitigen Schwerpunkte **politische und soziale Bildung, kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sowie freizeitorientierte und internationale Kinder- und Jugendarbeit** werden auch in Zukunft einen gewichtigen Teil der Kinder- und Jugendarbeit ausmachen, da sie zu den grundlegenden Aufträgen und Angeboten jeglicher Kinder- und Jugendarbeit gehören.

Handlungsempfehlung:

- **Die Förderung der Angebote in diesem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird im bestehenden Umfang bis zum Ende der Wahlperiode gesichert.**

Medienbezug und Geschlechterdifferenzierung beschreiben Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit, die sich langfristig von Schwerpunkten zu Selbstverständlichkeiten entwickeln sollten.

Handlungsempfehlungen:

- **Es wird darauf hingewirkt, dass die Träger und Einrichtungen die Grundprinzipien Geschlechterdifferenzierung und Medienbezug in ihren Konzepten, Maßnahmen und Projekten berücksichtigen.**
- **In partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Träger der Jugendhilfe wird ein gemeinsames Konzept mit Standards und Qualitätsmerkmalen in der geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit erstellt.**

Die Kooperation von **Jugendhilfe und Schule** wird in Remscheid bereits seit vielen Jahren praktiziert und hat zu einer Vielzahl von Kooperationsbezügen und –projekten geführt. Häufig sind diese Kooperationen jedoch einseitig von der Jugendhilfe initiiert, anlassbezogen und oft genug personenabhängig. Für die Verankerung der erforderlichen Strukturen hinsichtlich des systematischen Zusammenwirkens dieser unterschiedlichen Systeme auf "Augenhöhe" wurden in die Aktualisierung der Förderungsrichtlinien u.a. die gemeinsame Konzeptionierung und die verbindliche Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Schule als grundsätzliche Förderungskriterien aufgenommen. Neben der Zusammenarbeit im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule wird es zunehmend Auftrag sein, innerhalb eines gemeinsamen ganzheitlichen Bildungsverständnisses am Abbau von Bildungsbenachteiligungen und an der Förderung von Chancengleichheit zu arbeiten. Hierbei soll die Förderung sozialer Kompetenzen ebenso Berücksichtigung finden wie die Unterstützung individueller Talente und Interessen sowie die Bemühung um Integration in unterschiedlichen Kontexten (z.B. Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Vermeidung von Desintegration im Klassenverband, Vermittlung von Hilfen in prekären Lebenssituationen). Durch die Kooperation kann die Jugendhilfe der Schule darüber hinaus wichtige Impulse zur Öffnung in den Sozialraum geben und diese unterstützend mitgestalten.

Handlungsempfehlungen:

- **In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule werden folgende grundlegenden Standards erfüllt:**
 - o **Die Zusammenarbeit erfolgt im gleichberechtigten partnerschaftlichen Miteinander.**

- Zielvereinbarungen und deren Evaluation dienen als Instrumente zur Gestaltung der Kooperation und sind Bestandteile der Förderungsvoraussetzungen.
 - Die Anerkennung des Bildungsauftrages des jeweils anderen Partners ermöglicht gemeinsames Lernen, der verbindlich vereinbarte Austausch zwischen den Pädagogen aus Schule und Jugendhilfe unterstützt die Entwicklung der Schule zum Ort des Lebens und Lernens.
 - Fortbildungen zu Themen der Kooperation werden gemeinsam veranstaltet bzw. wahrgenommen; Kosten werden nach Möglichkeit gemeinsam getragen.
- Zu den zentralen Herausforderungen für die kooperative Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zählen in den kommenden Jahren die Themenbereiche Gewalt, Sucht und Medien. Der öffentliche Jugendhilfeträger wirkt darauf hin, dass gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe und in Kooperation mit Schulen die Möglichkeiten des Zusammenwirkens zu diesen Themenfeldern eruiert und die Umsetzung gemeinsam entwickelt und durchgeführt werden.

2. Jugendverbandsarbeit

§ 11 KJFöG:

"Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit."

Mit der Widmung eines eigenen Paragraphen unterstreicht das KJFöG die Bedeutung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit. Jugendverbandsarbeit bildet neben der offenen Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und damit einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur für junge Menschen. Sie dient der Sicherung und Bereitstellung von Entwicklungs- und Sozialisationsräumen für Kinder und Jugendliche.

Auch § 12 SGB VIII betont den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit durch die Förderverpflichtung und die Wertschätzung der Ausrichtung dieser Arbeit im Hinblick auf die Elemente der Partizipation, der Selbstbestimmung und der Mitverantwortung. Im Unterschied zur weitgehend hauptamtlich geleisteten offenen Kinder- und Jugendarbeit lebt die Jugendverbandsarbeit vor allem durch ein ehrenamtlich getragenes Engagement. Ob als Gruppenleitung oder Köchin in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied oder Delegierte/r in Gremien – ohne die ehrenamtliche Tätigkeit wäre Jugendverbandsarbeit nicht denkbar.

Innerhalb des Gemeinwesens hat die verbandliche Jugendarbeit eine eigenständige Funktion und Bedeutung. Vereine und Verbände gestalten das kulturelle und gesellschaftliche Leben mit und bieten Raum für unterschiedliche Interessen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport, Religion, Soziales, Politik, Umwelt und Naturschutz. Die Jugendarbeit der Verbände spiegelt die Vielfalt der Gesellschaft wieder. Mit ihren differenzierten Angeboten orientiert sie sich an den konkreten Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag zur sozialen Integration. Jugendverbandsarbeit bildet gemeinsam mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten.

2.a. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendverbandsarbeit

"In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden." (§ 73 SGB VIII)

"Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden." (§ 18 Sätze 1+2 KJFöG)

Der besondere Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements ergibt sich neben dem ausdrücklich formulierten gesetzlichen Förderauftrag aus dem Selbstverständnis und den Grundprinzipien der Jugendhilfe der freien Träger wie Trägerpluralität, Trägerautonomie, Wertorientierungen, Methodenvielfalt und –offenheit sowie dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Ehrenamtlichkeit ist konstitutives Element der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Ehrenamtliches Engagement findet sich dabei sowohl auf der politischen Ebene (Verbandsleitung, Vorstand, Interessenvertretung) als auch auf der pädagogischen Ebene (Gruppenleitung, Freizeitleiter). Es beinhaltet die freiwillige und unbezahlte Übernahme von

Verantwortung für Aufgaben und Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit und der jugendpolitischen Interessenvertretung. Dabei unterliegt auch die ehrenamtliche Tätigkeit einem gesellschaftlichen Wandel. Die Bereitschaft Jugendlicher (aber auch Erwachsener), sich langfristig für eine bestimmte Aufgabe oder einen Verband zu binden, ist rückläufig. Vielmehr halten sich junge Menschen heute stärker die Option eines zeitlich begrenzten Einsatzes offen. Auch die erhöhten Ansprüche an Flexibilität und Mobilität, die an junge Menschen gestellt werden (z.B. Ortswechsel für Studium, Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst), tragen dazu bei, ein ehrenamtliches Engagement nur für einen überschaubaren und befristeten Rahmen zu übernehmen.

Jugendarbeit in Verbänden, Vereinen und Initiativen ist zur Gestaltung einer kontinuierlichen Angebotsstruktur und zur Unterstützung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen auf öffentliche Förderung.

In Remscheid gibt es zahlreiche anerkannte und geförderte Jugendverbände, die sich allerdings nicht alle in der eigens für diesen Bereich gegründeten Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit nach § 78 SGB VIII (AGJ) beteiligen. Auch hier liegt der Grund in der überwiegend ehrenamtlich getragenen Arbeit, die natürlich zeitliche und personelle Grenzen hat. Die gestiegenen Anforderungen in Schule und Beruf erschweren zunehmend die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Daher gilt es, die Jugendverbandsarbeit intensiv zu unterstützen und möglichst viele Akteure für die Vernetzung und Kooperation in der AGJ zu gewinnen.

2.b. Bildungsmaßnahmen in der Jugendverbandsarbeit

Zur Aufgabe der Jugendverbände gehört es, geeignete Gruppen- und Freizeitleiterinnen und -leiter auszuwählen, sie zu qualifizieren und zu begleiten. Somit ist Jugendverbandsarbeit über ihr Angebot hinaus außerschulischer Lern- und Bildungsort. In der Jugendverbandsarbeit als Gestaltungsort für Demokratie, als Vermittlungsort von gesellschaftlichen Normen und Werten sowie als Ort für die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere können junge Menschen als Multiplikatoren frühzeitig wertvolle Erfahrungen im Umgang mit Prozessen und Organisationen machen. Sie erhalten die Möglichkeit, ihr Umfeld und Handlungsfelder mitzugestalten und zu bewegen.

Neben Multiplikatorenschulungen und –seminaren bieten Jugendverbände weitere außerschulische Bildungsmaßnahmen an, die insbesondere der Werteorientierung, der Interessenvertretung und der Partizipation dienen. Jugendbildung ist immanenter Bestandteil der Jugendverbandsarbeit und basiert auf einem auf Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Selbstverständnis des Jugendverbandes.

Die Stadt Remscheid unterstützt die Jugendverbandsarbeit durch

- einen allgemeinen Mitglieder-Jahreszuschuss,
- die Förderung von Kinder- und Jugenderholung,
- die Förderung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
- Ausstattungs- und Investitionsförderung,
- Öffentlichkeitsarbeit für Ferien- und Freizeitangebote,
- Verleih von Inventar und Zelten für Freizeiten und Feste,
- Beratung, Information und Kooperation.

2.c. Handlungsempfehlungen "Jugendverbandsarbeit"

Jugendverbandsarbeit wird durch eine Vielzahl von Jugendverbänden und –gruppen geleistet. Diese unterscheiden sich in ihrer Größe, ihrer Wertorientierung, ihren Zielgruppen, ihren räumlichen Bedingungen und ihrer Anbindung an eine größere gesellschaftliche Organisation oder Institution. Allen gemeinsam ist jedoch das große Engagement unter dem immer größer werdenden finanziellen Druck. Die Unterhaltung von Räumlichkeiten, die Beschaffung von Material und die Qualifizierung von Ehrenamtlichen erfordern ein Mindestmaß an finanzieller Ausstattung, die selbst von größeren Organisationen (z.B. Kirchen) nicht mehr in dem notwendigen Umfang getragen werden kann.

Jugendverbandsarbeit wird trotz einer breit geführten Debatte zum Ehrenamt und bürgerschaftlichen Engagement in der Öffentlichkeit eher wenig wahrgenommen. Dies mag auch daran liegen, dass die vorhandenen Ressourcen in die Arbeit vor Ort und weniger in die Öffentlichkeitsarbeit investiert werden. Die Leistungen die hier erbracht werden sind es jedoch wert, publik gemacht zu werden. Insbesondere die persönlichkeitsbildenden und gesellschaftlich stabilisierenden Aktivitäten, die im Alltag der Jugendverbände und nicht durch öffentlichkeitswirksame Aktionen stattfinden, gilt es, transparent zu machen.

Handlungsempfehlungen:

- **Die strukturelle Förderung der Träger der Jugendverbandsarbeit wird im bestehenden Umfang beibehalten.**
- **Die Träger der Jugendverbandsarbeit werden im bisherigen Umfang im Rahmen der Förderungsrichtlinien bei ihrer Tätigkeit finanziell unterstützt und gefördert.**
- **Die Fachverwaltung des öffentlichen Jugendhilfeträgers unterstützt die Jugendverbände bei der gezielten Öffentlichkeitsarbeit für die Produkte der Träger (z.B. Freizeitenheft).**
- **Die Jugendverbände werden an der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt.**

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 KJFöG:

"Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit."

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird zurzeit in Remscheid von 11 Trägern in insgesamt 14 Einrichtungen angeboten.

Einrichtung	Anschrift	Stadtbezirk
CVJM Remscheid	Blumenstr. 25	Alt-Remscheid
LUKIJU Ev. Luther-Kirchengemeinde	Johann-Sebastian-Bach-Str. 16	Alt-Remscheid
Kraftstation Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V.	Honsberger Str. 2	Alt-Remscheid
Gelbe Villa Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V.	Eberhardstr. 29	Alt-Remscheid
Jugend- und Internetcafé RIC Stadt Remscheid	Markt 14	Alt-Remscheid
Die Esche Ev. Johannes-Kirchengemeinde	Eschenstr. 25	Süd
"Tempel" Ev. Johannes-Kirchengemeinde	Burger Str. 23	Süd
Bürgerhaus Süd Bürgerhaus Süd e.V.	Auguststr. 24	Süd
Betreutes Spielen Stadtteil e.V.	Burger Str. 62	Süd
Ev. Gemeindehaus Hardtstraße Ev. Kirchengemeinde Lennep	Hardtstr. 14	Lennep
"Die Welle" Die Welle e.V.	Wallstr. 54	Lennep
"Mauseloch" "Die Schlawiner" gGmbH	Schnependahler Weg 41-43	Lennep
Jugendzentrum Lüttringhausen "Die Schlawiner" gGmbH	Klausen 22	Lüttringhausen
TOT Hl. Kreuz Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz	Richard-Pick-Str. 7	Lüttringhausen

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Konzeptes "Offene Kinder- und Jugendarbeit" durch die unterschiedlichen Träger in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, als mobile Angebote, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen angeboten. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche insbesondere im Alter von 6 bis 20 Jahre - bei besonderen Angeboten und Maßnahmen werden auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen – und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote bereit.

3.a. Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Sinne des § 15 KJFöG wird die Bereitstellung einer kinder- und jugendpolitischen **Infrastruktur** der offenen Kinder- und Jugendarbeit standort-/einrichtungsbezogen und unter Berücksichtigung des zeitlichen Angebotes durch Förderung der Personal- und Sachkosten unterstützt.

Mindestvoraussetzungen für die Förderung sind:

- 12 Stunden wöchentliche Öffnungszeit
- verantwortliche Leitung und Betreuung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch eine ausgebildete Fachkraft
- Mitwirkung am kommunalen Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft der offenen Kinder- und Jugendarbeit (AGOT)
- jährliche Zielvereinbarung hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Angebotes an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum.

Die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid im Rahmen der Sicherung der Infrastruktur erfolgt

- zum einen durch vertragliche Vereinbarungen zur Förderung der Personal- und Sachkosten,
- zum anderen durch die Förderung der Personal- und Sachkosten entsprechend der "Förderungsrichtlinien der Stadt Remscheid"

3.b. Projektförderung

Im Sinne der Gewährleistung einer flexiblen Angebotsstruktur stehen **Projektmittel** zur Verfügung, die es den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, auch kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe zu reagieren.

Projekte sind zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, die kurzfristig geplant werden und ein ergänzendes Angebot darstellen. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen, Aktionen, Workshops, Kurse. Die Projektförderung soll ermöglichen, sowohl zusätzliche Angebote einzelner Träger als auch Kooperationsprojekte zu unterstützen.

Für die Förderung von Projektarbeit stehen innerhalb der offenen Kinder- und Jugendarbeit finanzielle Mittel ausschließlich für Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Das Förderverfahren richtet sich nach den "Förderungsrichtlinien der Stadt Remscheid".

3.c. Mobile / aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Mobile Kinder- und Jugendarbeit, auch aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit genannt, ist ein methodisch eigenständiges Arbeitsfeld, das Kinder und Jugendliche an deren Treffpunkten bzw. im unmittelbaren Umfeld aufsucht. Dabei orientiert sich diese Form an den Sozial-/Lebensräumen und den hier vorhandenen Freizeitmöglichkeiten, aber auch an den besonderen Problemlagen. Mobile Arbeit mit Kindern und mit Jugendlichen ist unterschiedlich ausgerichtet. Während mobile Kinderarbeit vorrangig darauf ausgerichtet ist, Kindern im näheren Umfeld Freizeitaktivitäten anzubieten, will mobile Jugendarbeit

subkulturelle Jugendszenen erreichen, die sich durch das vorhandene Angebot der Jugendarbeit nicht angesprochen fühlen.

Mobile Kinderarbeit zeichnet sich aus durch

- Bereitstellung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Bereitstellung von Ansprechpartnern
- Betreuung und Anleitung
- Freiwilligkeit
- situationsorientierter Arbeitsansatz
- Sozialraumorientierung und Kooperation/Vernetzung mit der vorhandenen Infrastruktur (Träger, Vereine, Initiativen etc.)

Kernprinzipien der mobilen Jugendarbeit sind:

- Akzeptanz der selbstgewählten Aufenthaltsräume
- Zielgruppenorientierung
- Freiwilligkeit des Kontaktes
- Vertraulichkeit, Verbindlichkeit und Beziehungskontinuität
- Parteilichkeit für die Jugendlichen
- Flexibilität und Niedrigschwelligkeit
- Konfliktmoderation im Sozialraum

Mobile Kinder- und Jugendarbeit ist strukturell und konzeptionell langfristig angelegt und hat nicht die Funktion einer "Feuerwehr" in akuten Krisensituationen.

Mobile Kinder- und Jugendarbeit wird in Remscheid in unterschiedlichen Kontexten angeboten und gefördert:

- Als Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Angebotsstruktur der Einrichtung wird mobile Kinder- und Jugendarbeit nicht separat gefördert.
- Das "AGOT-Mobil" ist eine Einrichtung des AGOT e.V. Durch die zweckgebundene Zuwendung von Spenden konnte der Verein dieses Mobil erwerben und ausstatten, das nun für den Einsatz zum Zweck der Freizeit- und Festgestaltung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht. Die Verleihmodalitäten sind festgelegt. Die Fahrbereitschaft sowie die Terminverwaltung (Ausleihe) des AGOT-Mobil wird durch den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung (FD 2.51.2) der Stadt Remscheid sichergestellt.

Die Stadt Remscheid leistet mit Jugend-Streetwork wichtige Beiträge in der aufsuchenden Arbeit. Jugend-Streetwork ist ein niederschwelliges Angebot, sie ergänzt und erweitert die bestehenden Angebote der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit. Sie arbeitet lebensweltorientiert, alltagsbegleitend und akzeptierend. Die primäre Zielgruppe von Jugend-Streetwork sind Jugendliche im Alter von 12 bis 20 Jahren, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind und von den herkömmlichen Angeboten der Jugendarbeit und Jugendhilfe nicht erreicht werden. Die jungen Menschen werden unterstützt und begleitet mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Lebenssituation.

Wesentliche Ziele von Jugend-Streetwork sind hierbei:

- Die Vorbeugung und Vermeidung von sozialer Ausgrenzung, von Benachteiligungen und Gefährdungen junger Menschen in ihrem Alltagsleben.
- Die Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz junger Menschen und das Eröffnen von Chancen zur Lebensbewältigung.
- Die Vermittlung von Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen.
- Die Vermittlung des Zugangs junger Menschen zu den bestehenden Hilfsangeboten und Freizeitmöglichkeiten und die Initiierung neuer und bedarfsgerechter Angebote.

- Die Vertretung der Interessen von Gruppen, Cliques und Szenen.
- Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung öffentlicher Räume und Treffpunkte für junge Menschen unter Beteiligung der Jugendlichen.
- Die möglichst frühzeitige Deeskalation von Konflikten mit jungen Menschen im öffentlichen Raum.

Jugend-Streetwork sucht junge Menschen regelmäßig an ihren Treffpunkten auf und pflegt ein möglichst dauerhaftes Kontaktangebot.

Jugend-Streetwork leistet Beratung und Einzelfallhilfe mit dem Ziel der Entwicklung oder Vermittlung praktischer Hilfen, die konkret auf die individuelle Situation der jungen Menschen zugeschnitten sind.

Jugend-Streetwork begleitet Gruppen und Cliques junger Menschen in ihrem Sozialraum. Die Gruppe vermittelt jungen Menschen das Gefühl von Sicherheit, Zugehörigkeit und Stärke. Die Chancen der Gruppe als positive Sozialisationsinstanz sollen gestärkt und die Möglichkeiten der Selbstorganisation gefördert werden. Gemeinsam mit den Gruppen und mit hoher Beteiligung der jungen Menschen werden Konflikte ausgehandelt, Lösungen gesucht und Angebote entwickelt.

In Kooperation und gemeinsamer Anstrengung mit Bürgerinnen und Bürgern, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen soll die Lebenssituation junger Menschen verbessert, bestehende Konflikte entschärft und passende Angebote entwickelt werden.

Die Schwerpunkte von Jugend-Streetwork in Remscheid liegen nach wie vor auf der Moderation und Bearbeitung von Konflikten im öffentlichen Raum und der Schaffung weiterer alternativer Freizeitmöglichkeiten unter Einbeziehung der Gruppen und Cliques Jugendlicher. In enger Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Vereinen, engagierten Bürgern, Polizei, Ordnungsamt und weiteren Partnern gilt es, Konflikte zu deeskalieren, zu regeln und nach Lösungsmöglichkeiten für die Ursachen der Konflikte zu suchen (z.B. geeignete Freizeitangebote und –gelegenheiten, Beratung, Unterkunft).

3.d. Spielplatzarbeit / Betreutes Spielen

Spielplatzarbeit / Betreutes Spielen ist eine ergänzende Form der offenen Kinder- und Jugendarbeit außerhalb einer Einrichtung. Auf einem Spielplatzgelände bieten sich durch die wenigen vorgegebenen Strukturen vielfältige Möglichkeiten zum selbstständigen, aktiven, kreativen und sozialen Handeln, das durch qualifizierte Ansprechpartner unterstützt und gefördert wird. Diese Form der Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich aus durch

- Offenheit und Ganzheitlichkeit,
- Flexibilität und Bedürfnisorientierung,
- Kontinuität und Verbindlichkeit,
- Freiräume und Partizipationsmöglichkeiten,
- Transparenz der Strukturen.

In Remscheid gibt es ein Angebot des Betreuten Spielens, das durch den Stadtteil e.V. auf dem Spielplatz an der Burger Str. 62 durchgeführt wird. Das Angebot des Betreuten Spielens orientiert sich an den Lebens- und Bedürfnislagen der Kinder und Jugendlichen in diesem Sozialraum, der geprägt ist durch unterschiedliche soziale Problemlagen wie z.B. hoher Migrantenanteil an der Bevölkerung, hohe Arbeitslosenquote, fehlender Spielraum, eingeschränkte Freizeitangebote.

Für die Förderung der Spielplatzarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, die Bestandteil des Rahmenvertrages der Stadt Remscheid mit dem Stadtteil e.V. und damit verbindlich geregelt sind.

3.e. Kooperative und übergreifende Formen und Ansätze

Kooperative und übergreifende Formen und Ansätze der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteile der konzeptionellen Standards. Durch die kontinuierliche Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft "Offene Kinder- und Jugendarbeit" nach § 78 SGB VIII (AGOT) wird die Kooperation gefördert, werden Abstimmungen erreicht und Synergieeffekte erzielt.

Der kommunale Wirksamkeitsdialog wird im Rahmen des hierfür zentralen Gremiums, der Arbeitsgemeinschaft der offenen Kinder- und Jugendarbeit (AGOT) durchgeführt. Dieser Wirksamkeitsdialog beinhaltet ein regelmäßiges Berichtswesen über die erbrachten Leistungen. Die Beteiligung an der kooperativen Zusammenarbeit in der AGOT sowie am Wirksamkeitsdialog bildet die generelle Voraussetzung der Förderfähigkeit. Eine weitere finanzielle Förderung der kooperativen und übergreifenden Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit findet über die Projekte statt, bei denen Kooperationen Vorrang vor Projekten einzelner Träger haben.

3.f. Handlungsempfehlungen "Offene Kinder- und Jugendarbeit"

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid ist gekennzeichnet durch die Trägervielfalt und damit verbunden durch eine Vielfalt an konzeptioneller Ausrichtung, Wertorientierung, Methoden und Angeboten, die dem Wunsch- und Wahlrecht des SGB VIII Rechnung trägt. Sie zeichnet sich aus durch ein hohes Maß an Fachlichkeit, Flexibilität, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und ist damit geeignet, Kindern und Jugendlichen Orte und Räume für ihre persönliche Entwicklung anzubieten, durch Bildungsangebote der außerschulischen Bildung Beiträge zur Chancengleichheit und zum Abbau von Benachteiligungen zu leisten, durch vielfältige Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten Partizipation herstellen und die Übernahme von Verantwortung zu fördern und vieles mehr. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist es bereits jahrelange Praxis, in kooperativer und partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Sinne von Qualitätsentwicklung den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen durch ein flexibles Angebot zu entsprechen. Sozialraumorientierung und die besondere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen sind dabei durchgängige Prinzipien, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges regelmäßig eruiert und thematisiert werden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit musste im Laufe der vergangenen Jahre mit einem erheblichen finanziellen Druck fertig werden. Die schwierigen Haushaltssituationen in Land und Kommune führten dazu, dass die finanziellen Förderungen tarifliche Lohnsteigerungen und generelle Kostensteigerungen nicht ausglich und somit im Bereich der personellen und Sachausstattung Kürzungen zur Folge hatten. Durch teilweise erhebliche Anstrengungen der Träger u.a. durch die Akquise von Drittmitteln konnten bisher größere Ausfälle im Angebot und den Öffnungszeiten kompensiert werden. Weitere Einsparungen würden sich künftig flächendeckend spürbar negativ auswirken. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan schafft die Stadt Remscheid eine Fördergrundlage, die auf die Sicherung und den Erhalt der bestehenden Infrastruktur an Einrichtungen und Angeboten für eine Wahlperiode ausgerichtet ist.

Die zukünftige Entwicklung der Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird beeinflusst werden durch

- den Ausbau der Betreuung von Grundschulkindern in der Offenen Ganztagsgrundschule,
- den beabsichtigten weiteren Ausbau von Ganztags Hauptschulen,

- den prognostizierten Anstieg von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und
- den zunehmenden Bedarf von Unterstützung und Förderung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf.

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird sich diesen gesellschafts- und bildungspolitischen Herausforderungen stellen und mit ihrem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des gesetzlichen Auftrages und der Anforderungen u.a. des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW insbesondere im Hinblick auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ihre Angebote weiter entwickeln und qualifizieren.

Es werden daher künftig mehr denn je die Stärken der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit ihrer Flexibilität, der sozialräumlichen Orientierung, der Kooperation mit unterschiedlichen Partnern und der präventiven Ausrichtung zum Einsatz kommen. Die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden ihren zentralen Beitrag zur Entwicklung der jungen Menschen in Remscheid leisten.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten die kontinuierliche Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft AGOT nach § 78 SGB VIII, am Wirksamkeitsdialog und an daraus resultierenden Zielvereinbarungen.**
- **Projekte und mobile Kinder- und Jugendarbeit werden angemessen gefördert.**
- **In partnerschaftlicher Zusammenarbeit werden notwendige Konzepte für gesamtstädtische Handlungsbedarfe erstellt, geeignete Maßnahmen geplant und gemeinsam umgesetzt.**
- **Die sozialräumliche Orientierung und Vernetzung werden ausgebaut.**

4. Jugendsozialarbeit

§ 13 KJFöG

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Der Auftrag des § 13 KJFöG ist in unmittelbarem Zusammenhang zu sehen mit § 13 SGB VIII i.V.m. § 10 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 SGB II.

§ 13 SGB VIII

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 10 Abs. 3 SGB VIII

(2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.

§ 3 Abs. 2 SGB II

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Im Zusammenwirken des § 13 KJFöG mit dem § 13 Abs. 1 SGB VIII wird der Auftrag der Jugendsozialarbeit schwerpunktmäßig im Bereich ausbildungs- und arbeitsweltbezogener Angebote verortet und definiert sich in der Anspruchsberechtigung durch die drei Tatbestandsmerkmale "soziale Benachteiligung", "individuelle Beeinträchtigung" und "einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf" mit den Aufgaben Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie sozialer und beruflicher

Integration. Das KJFöG beschränkt sich hier auf die Bezugnahme des § 13 Abs. 1 SGB VIII und lässt die anderen Inhalte und Leistungen des § 13 SGB VIII (Abs. 2-4) unregelt. Damit verlieren jedoch die Absätze 2 – 4 des § 13 SGB VIII nicht ihre Gültigkeit. Auch weiterhin "können jungen Menschen geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, soweit die Ausbildung nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird" (§ 13 Abs. 2 SGB VIII), "kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden" (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) und "sollen die Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden" (§ 13 Abs. 4 SGB VIII).

"Der Bildungsauftrag der Jugendsozialarbeit leitet sich aus § 13 SGB VIII ab, der festlegt, dass jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Entsprechende Hilfen, im Sinne sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, sollen auch dann angeboten werden, wenn die Ausbildung der jungen Menschen nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die bestehenden Ansätze konzentrieren sich dabei insbesondere auf die Zeit des Überganges von der Schule in den Beruf. Zu einem gelingenden Übergang gehört insbesondere auch die Vermittlung berufsbezogener Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen. Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind vor allem Jugendliche, die i.d.R. erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwindung schulischer Probleme hatten und auch durch die klassischen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik nicht erreicht werden. Die Praxis zeigt, dass diese individuelle Förderung inzwischen immer bedeutsamer geworden ist. Denn der Anteil der Jugendlichen steigt, die den Übergang in das Berufsleben im ersten Anlauf nicht schaffen bzw. nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Immer mehr sind auch die Vermittlung grundlegender sozialer Fähigkeiten in den Vordergrund gerückt. Dabei mischen sich sozialpädagogische und sozialpolitische Aufgabenstellungen mit den Aufgaben der Bildungsförderung. Die betroffenen Jugendlichen müssen z.T. die notwendigen Grundfähigkeiten erlernen bzw. sich aneignen, ohne die eine berufliche Integration für sie immer weniger möglich sein wird. Charakteristisch für dieses Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass die dort gemachten Angebote und Einrichtungen in der Regel die formalen Bildungssysteme Schule und berufliche Bildung unterstützen bzw. ergänzen, und zwar auf ganz unterschiedliche Weise. Einerseits geschieht dies im Sinne einer früher einsetzenden Prävention durch Beratung in Problem- und Konfliktsituationen, bei Schulverweigerern, bei mangelnder Berufsreife, bei Ausbildungsabbrechern und bei Jugendlichen ohne Schulabschluss. Andererseits gehen ihre Bildungsleistungen aber auch deutlich über diese Ansätze hinaus und haben zum Ziel, Jugendliche, die bisher nicht dazu in der Lage sind, auf eine selbstständige Lebensführung vorzubereiten. .. In zunehmendem Maß muss Jugendsozialarbeit versuchen, Bildungslücken zu schließen und den betroffenen Jugendlichen helfen, die bestehenden Hürden auf dem Weg in den Beruf zu überwinden."²⁷

"Die Bildungsanstrengungen der Jugendsozialarbeit stehen vor großen Herausforderungen. Die Sozialreformen der Agenda 2010 verändern Rahmenbedingungen und Organisationsformen berufsbezogener Jugendsozialarbeit und kündigen einen Wandel in den beschäftigungsorientierten Fördersystemen an, der weitgehende Auswirkungen auf die Gestaltung und Organisationsstrukturen der berufsbezogenen Förderung von jungen Menschen haben wird. ... Im Kern führen die Sozialreformen im Bereich der Förderung von benachteiligten Jugendlichen dazu, dass ein stärkerer Bezug zu den Anforderungen auf dem

²⁷ 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, S. 164 ff

Arbeitsmarkt hergestellt und das Lernen stärker mit betrieblichen Realitäten verbunden wird. ... Aus Sicht der Landesregierung kann jedoch festgestellt werden, dass es auch zukünftig eines eigenständigen Jugendhilfeangebotes im Übergang von der Schule in den Beruf bedarf und dass dieses eine stark präventive Ausrichtung haben sollte. Es gilt nach wie vor, was bereits im 7. Kinder- und Jugendbericht festgestellt wurde: Eine nach der schulischen Karriere einsetzende Förderung wird immer schwieriger und erreicht immer seltener das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration."²⁸

Es besteht daher Klärungs- bzw. Regelungsbedarf hinsichtlich der Leistungskonkurrenz sowie der Vor- bzw. Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII i.V.m. § 10 SGB VIII zu § 3 SGB II.

Grundsätzlich gilt, dass "nur, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der konkurrierenden Paragraphen gegeben sind und grundsätzlich ein Leistungsanspruch gegenüber allen beteiligten Sozialleistungsträgern besteht, der § 10 Abs. 3 SGB VIII wirksam wird" (BverwGE 109, 325-330).²⁹

Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es jedoch nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten und den Nachrang im Rahmen der §§ 90 ff. SGB VIII bzw. der §§ 102 ff. SGB X wieder herzustellen (VG Düsseldorf, ZfJ 2001, S. 196; Kunkel/Vondung, LPK-SGB VIII, 2. Auflage, § 10 Rdn. 5).³⁰

Insoweit wird deutlich, dass es einer klaren und eindeutigen Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Gesamtverantwortlichem für die Leistungen nach dem SGB VIII, der ARGE als Leistungsverantwortlicher nach dem SGB II und der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsverantwortlicher nach dem SGB III bedarf, um die Erfüllung des Leistungsanspruches nach § 3 Abs. 2 SGB II und § 13 Abs. 1+2 SGB VIII zu gewährleisten. (Alle weitergehenden Angebote innerhalb des Leistungskataloges des § 13 SGB VIII sind durch die Novellierung des § 10 SGB VIII nicht beeinträchtigt.)

Zur Verdeutlichung der Leistungen aus den unterschiedlichen Verantwortungsbereichen sowie der daraus resultierenden Schnittstellen sollen nachfolgende Darstellungen dienen.

²⁸ 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, S. 166

²⁹ www.slfs.sachsen.de/lja: Verhältnis von Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und Grundsicherung nach dem SGB II, Veranstaltung des Sächs. LJA und der Regionaldirektion Sachsen der BA

³⁰ www.slfs.sachsen.de/lja: s.o.

Förderung junger Menschen zur sozialen und beruflichen Integration (Informationsstand 01.11.2009)

	Zielsetzung Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	notwendige Angebote und Maßnahmen
öffentlicher Jugendhilfe- träger	<p>Gesamtverantwortung Jugendhilfe SGB VIII, KJFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung • Stärkung der Persönlichkeit • Stärkung der Berufsfähigkeit • Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen • soziale Integration • Integration in Ausbildung oder Arbeit • präventive Angebote in Zusammenarbeit mit Schule • Kooperation mit allen beteiligten Akteuren 	<p>gemäß SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren <p>gemäß KJFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorrangig Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, besondere Angebote und Maßnahmen bis unter 27 Jahre <p>unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit <u>ausschließlich</u> zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche < 15 Jahre mit sozialer und/oder individueller Beeinträchtigung, die sozialpädagogische Hilfen benötigen • junge Menschen >15 und < 25 Jahre, die nach SGB II erwerbsfähig aber nicht hilfebedürftig sind mit erhöhtem Unterstützungsbedarf für berufliche Integration • junge Menschen, die zwar leistungsberechtigt nach SGB II sind, aber keinen Antrag stellen • junge Menschen, für die nur sozialpäd. begleitetes Wohnen nach § 13 Abs.3 KJHG erforderlich ist 	<p>- präventive, vorbeugende Hilfen bei drohendem Misslingen des Übergangs von der Schule ins Arbeitsleben bei sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung sowie erhöhtem Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration</p> <p>- Angebote zur beruflichen Orientierung und entwicklungsbegleitende, sozialpädagogische Hilfen bei Brüchen in der Biographie bei sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung sowie erhöhtem Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration</p> <p>- sozialpädagogische, psychosoziale Begleitung an der sog. Ersten Schwelle (Übergang in Ausbildung) bei sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung sowie erhöhtem Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration (Schulverweigerer, -abbrecher, Ausbildungsabbrecher, Abbrecher von Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung)</p>	<p>- Schulsozialarbeit</p> <p>- Jugendberatung (nachrangig zu SGB II hinsichtlich der Zielgruppe "erwerbsfähige U 25")</p> <p>- Berufsvorbereitung (nachrangig zu SGB II hinsichtlich der Zielgruppe "erwerbsfähige U 25")</p> <p>- sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung (nachrangig zu SGB II hinsichtlich der Zielgruppe "erwerbsfähige U 25")</p> <p>- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen</p> <p>- Streetwork</p>

	Zielsetzung Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	notwendige Angebote und Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> junge Migrant/innen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, aber wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht leistungsberechtigt nach SGB II sind, jedoch sozialpädagogischer Hilfen zur beruflichen Integration bedürfen 	<ul style="list-style-type: none"> - sozialpädagogische, psychosoziale Begleitung an der sog. Zweiten Schwelle (Übergang in Arbeit) bei sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung sowie erhöhtem Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration (insbesondere für junge Menschen ohne verwertbare Abschlüsse nach erfüllter Berufsschulpflicht) - sozialpädagogisch begleitete Wohnformen als Unterkunft während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen - niederschwelliges Angebot der Beratung und Hilfe für junge Menschen, die sich sozialen Systemen entziehen und ihren Lebensmittelpunkt in "Szenen" oder auf die Straße verlagert haben 	
freie Träger Jugendberufshilfe und -sozialarbeit	SGB VIII, KJFöG <ul style="list-style-type: none"> siehe öffentlicher Träger (jedoch keine Gesamtverantwortung) SGB II, SGB III <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmeträger 	gemäß SGB VIII, KJFöG <ul style="list-style-type: none"> siehe öffentlicher Träger gemäß SGB II, SGB III <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmeträger für Zielgruppen siehe ARGE, Arbeitsagentur 	<ul style="list-style-type: none"> siehe öffentlicher Träger der Jugendhilfe siehe Maßnahmen gemäß SGB II und SGB III 	<ul style="list-style-type: none"> * siehe öffentlicher Träger * Maßnahmen der ARGE (Arbeitsgelegenheiten) * Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB, BBiG, EQJ, BaE, abH, Aktivierungshilfen, Trainingsmaßnahmen, ABM, Reha)

	Zielsetzung Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	notwendige Angebote und Maßnahmen
Arge	<p>SGB II Eingliederung in Ausbildung und Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsorientierung und berufliche Beratung • Information, Beratung und Unterstützung durch persönl. Ansprechpartner / Fallmanager <p>unverzögliche Vermittlung in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsstellen • Arbeit / Arbeitsgelegenheiten • Einstiegsqualifizierung • BaE • abH • Vermittlung durch Dritte • Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen • Jugend in Arbeit plus 	<ul style="list-style-type: none"> • erwerbsfähige junge Menschen unter 25 Jahren, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben • Ausbildungssuchende • speziell ausgebildete oder nicht ausbildungswillige bzw. ausbildungsfähige junge Menschen • in Ausbildung eingegliederte junge Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> - individuelle Gespräche, Anliegen- und Bedarfsklärung - Vermittlung in Ausbildung und Nachweis schulischer Ausbildungsstätten - Vermittlung in Arbeit und Arbeitsgelegenheit mit allen unterstützenden Elementen - Gewährung notwendiger finanzieller Hilfen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung - Förderung der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen bei Trägern bzw. in Betrieben - Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten für besonders benachteiligte junge Menschen - Hilfen zur Sicherung des Ausbildungserfolges - Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung - Vergabe von Maßnahmen, die der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dienen - Zuweisung in Landesprogramm Jugend in Arbeit plus 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräche - regelmäßige persönliche Kontakte - Profiling - Eingliederungsvereinbarung - Akquisition offener Ausbildungsstellen - Vermittlung in Ausbildung und Arbeit - Akquisition und Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten - Bedarfsermittlung von Maßnahmen und Deckung durch Ausschreibung bzw. individuelle Zustimmung zu betrieblichen Einzelmaßnahmen - Zuweisung zu Maßnahmen Dritter - Abstimmung mit Arbeitsagentur hinsichtlich notwendiger Maßnahmen

	Zielsetzung Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	notwendige Angebote und Maßnahmen
Arbeits- agentur	<p>Gemäß §§ 29 und 33 SGB III sind Berufsorientierung und berufliche Beratung Pflichtaufgaben der Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>Ziel ist es, auf einen Berufseinstieg / Wiedereinstieg vorzubereiten.</p> <p>Die Agentur für Arbeit (AA) hat nach § 33 SGB III den gesetzlichen Auftrag, zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Information der Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung durchzuführen. Hierzu unterrichtet sie umfassend über Aspekte der Berufswahl, über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung • Jugendliche unter 25 Jahren, die Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Berufswahl in der Schule, im Berufsinformationszentrum (BIZ), in der Agentur für Arbeit in Gruppen- und Einzelterminen - Klärung der Berufs- und Ausbildungsreife - Auswahl und Vorschlag von Ausbildungsstellen - Angebot von Alternativen - beraterische Begleitung bis zur Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt - Unterstützung während der Ausbildung - gezielte Qualifizierung von arbeitslosen Jugendlichen für den Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräche - regelmäßige persönliche Kontakte - Profiling - Eingliederungsvereinbarung - Akquise offener Ausbildungsstellen - Berufsorientierung (§ 33 SGB III) - Berufsberatung (§ 29 SGB III) - Ausbildungsstellenvermittlung (§ 35 SGB III) und Vermittlung in Arbeit - Psychologischer Dienst - Ärztlicher Dienst - berufsvorber. Bildungsmaßnahmen (§§ 61 ff SGB III) (BVB) - BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung (§§ 240 ff SGB III) - EQ – Einstiegsqualifizierung (§ 235 b SGB III) - abH – ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241 SGB III) - Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für den Erwerb eines HSA (§§ 61a und 77 SGB III) - Berufseinstiegsbegleitung (§ 421s SGB III) - Ausbildungsbonus (§ 421 r SGB III) - Soz.päd. Begleitung bei betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung nach § 243 Abs. 1 SGB III - organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung gem. § 241a Abs. 2 SGB III - Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III) - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III) - Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 77 SGB III) - Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber (§ 217 ff SGB III) - Qualifizierungszuschuss (EGZ-Quali) (§ 421 o SGB III) - Eingliederungszuschuss (EGZ-Jug) (§421 p SGB III)

4.a. Sozialpädagogische Beratung

§ 13 KJFöG stellt als einen Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit die "sozialpädagogische Beratung" junger Menschen heraus. I.V.m. § 2 Abs. 2 KJFöG soll Jugendsozialarbeit damit dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen auszugleichen und an der Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfähigkeit mitzuwirken. In diesem Sinne ist der Nachrang des § 13 SGB VIII zum § 3 Abs. 2 SGB II nicht - zumindest nicht voll umfänglich - wirksam.

Hilfsbedürftige junge Menschen haben gemäß § 8 SGB I zunächst einmal einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. In Verbindung mit § 14 SGB I beinhaltet dies für junge Menschen das Recht auf umfassende Beratung durch den für die Leistungen gemäß SGB VIII zuständigen Träger – in der Regel das Jugendamt. Die Beratung umfasst alle Hilfsangebote des SGB VIII, also auch die des § 13 SGB VIII.

§ 79 SGB VIII überträgt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung (inkl. Planung) für alle sich aus dem SGB VIII ergebenden Aufgaben. Der ganzheitliche Ansatz des SGB VIII (s. § 1 Abs. 1) beauftragt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dafür Sorge zu tragen, dass die sozialpädagogische Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener in seinem Bereich sichergestellt ist.

Das dem SGB II eigene Prinzip "Fordern und Fördern" setzt eine Persönlichkeitsentwicklung und Entscheidungsautonomie voraus, zu der das Hilfsangebot des SGB VIII junge Menschen erst bringen bzw. befähigen soll. Der völlig andere Ansatz der Vorschriften, der vor allem durch das unterschiedliche Menschenbild verdeutlicht wird, schließt die generelle Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II aus. Insbesondere die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur umfassenden Beratung Hilfebedürftiger – eben auch über Angebote der Jugendsozialarbeit – wird vom Leistungskatalog des SGB II nicht abgedeckt.

Sozialpädagogische Beratung junger Menschen ist ein unverzichtbarer Bestandteil innerhalb der Jugendsozialarbeit. Sie dient als Teil des Qualifizierungsprozesses dazu, Potentiale und Ressourcen sowie Schwierigkeiten und Probleme zu erkennen, Hilfen in allen relevanten Lebensbereichen anzubieten, Wege und Strategien zur Bewältigung gemeinsam mit dem jungen Menschen zu erarbeiten und damit einen Beitrag zur Erweiterung der individuellen Handlungsfähigkeit und der sozialen und beruflichen Integration zu leisten.

Sozialpädagogische Beratung im Sinne des § 13 SGB VIII bzw. § 13 KJFöG wird seitens der Stadt Remscheid durch den Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen innerhalb der Abteilung "Kinder- und Jugendförderung" (FD 2.51.2) angeboten. Um dem vorhandenen und steigenden Bedarf entsprechen zu können, wird die sozialpädagogische Beratung als Querschnittsaufgabe ebenfalls von allen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit/-berufshilfe in unterschiedlicher Ausprägung wahrgenommen. Die weitere Differenzierung von Zuständigkeiten im Rahmen der Begleitung und Beratung junger Menschen in ihrer beruflichen Orientierung machen kontinuierliche Abstimmungsprozesse zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den freien Trägern, den Maßnahmeträgern, den Schulen, der ARGE und der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

4.b. Übergang Schule – Beruf

Jugendliche im Übergang von der Schule in Ausbildung oder Arbeit stehen an einer für ihr weiteres Leben ganz entscheidenden Schnittstelle. Wenn sie, oft in Folge jahrelanger schulischer Benachteiligung, keine oder nur unzureichende Bildungsabschlüsse erreicht haben, brauchen sie begleitende – sowohl berufsintegrierende als auch persönlichkeitsstärkende – Förderangebote.³¹

Unter dem Schwerpunkt "Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit" des § 13 KJFöG sind alle unterschiedlichen Maßnahmen und Projekte im Bereich des Überganges von der Schule in den Beruf erfasst. Schul(müden)projekte, Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufswegeplanungen, Beratung und Begleitung von Schulabbrechern und jungen Menschen ohne verwertbaren Schulabschluss sowie Jugendlichen mit individuellen Beeinträchtigungen (z.B. Behinderung, instabiles soziales Umfeld, Erziehungsprobleme, Krisen), Hilfen für Migrant/innen und vieles mehr sollen dazu beitragen, Chancenungleichheiten und Benachteiligungen auszugleichen bzw. zu verhindern.

Alle Hilfen orientieren sich an der Situation des jungen Menschen mit dem Ziel, seinen Start in das Erwerbsleben unter Berücksichtigung seiner Neigungen und Leistungsfähigkeit zu erleichtern.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung für Leistungen in diesem Bereich und der alleinigen Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII (und somit auch nach § 13 KJFöG) wird das Projekt für schulmüde Jugendliche des Vereins Leben Lernen e.V. an der Naturschule Grund aus kommunalen Mitteln gefördert.

Mit dem Programm "Kompetenzagenturen" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde in Deutschland ein neues Modell zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration besonders benachteiligter Jugendlicher eingeführt. Ziel ist es, mehreren tausend besonders benachteiligten Jugendlichen, die vom bestehenden System der Hilfsangebote für den Übergang in den Beruf nicht profitieren oder den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht aus eigenem Antrieb finden, Brücken in die Zukunft zu bauen.³²

Seit 2006 bietet der Träger Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V. mit "Kompazz – Komm passgenau zum Ziel" in Remscheid eine dieser geförderten Kompetenzagenturen an. Mit Unterstützung und Kofinanzierung durch die Stadt Remscheid und die ARGE Remscheid ist es gelungen, eine Anlauf- und Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene in dieser schwierigen Phase des Übergangs von der Schule ins Arbeitsleben aufzubauen. Mit Arbeitsformen, die von den jungen Menschen angenommen werden, durch Kontakt- und Beziehungsarbeit sowie durch intensive Kooperationsarbeit mit bestehenden Förderangeboten, Maßnahmen, Unternehmen und Betrieben können Beratungsangebote und Fallmanagement wirksam für die komplexen Anforderungen an die Bewältigung dieser Lebensphase mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingesetzt werden. Die Kompetenzagentur "Kompazz" bietet neben der Beratung und der aktivierenden Integrations- und Berufswegeplanung u.a. verschiedene, auf die Zielgruppe angepasste Gruppeninformationsveranstaltungen mit erlebnispädagogischen Elementen sowie Kompetenzfeststellungsverfahren zur beruflichen an und arbeitet in zahlreichen Gremien an den Netzwerkstrukturen innerhalb der Kommune und der Region mit.

Die bisherigen Erfolge der Kompetenzagentur sind beachtlich. Deshalb sollten die gemeinsamen Anstrengungen darauf ausgerichtet werden, die Voraussetzungen für weitere Förderperioden in Remscheid zu erreichen.

³¹ LVR, Berichtsvorlage LJHA vom 28.04.2003

³² www.kompetenzagenturen.de

4.c. Förderangebote zur sozialen und beruflichen Integration

Sowohl die berufsbiografischen als auch sozio-biografischen Startchancen von Kindern und Jugendlichen werden in unserer Gesellschaft immer mehr durch erfolgreich verlaufende Lern- und Bildungsprozesse definiert. Dem entgegen steht jedoch eine Entwicklung, die von sozialen Ungleichheiten und immer früher einsetzenden Selektionsprozessen gesteuert wird. Lebenschancen werden in unserer Gesellschaft zunehmend durch den Grad von Bildung und Qualifizierung bestimmt. Bildung wird darüber hinaus zur wichtigsten Ressource gegenwärtiger Alltagsbewältigung: ihre Bedeutung erstreckt sich nicht mehr nur auf ‚Qualifizierung‘, sondern darüber hinaus auch auf die Entwicklung von ‚Lebenskompetenz‘.³³ Der Erwerb allgemeiner und beruflicher Bildung stellt sich für die jungen Menschen als elementar für ihre soziale und berufliche Integration dar. Ihre Talente und Fähigkeiten können als entscheidende Ressourcen für die so genannte Wissensgesellschaft betrachtet werden. Bildung und Qualifizierung werden noch weiter an Bedeutung zunehmen.³⁴

Wenn wir einmal die Suche junger Menschen nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz mit einem Wettbewerb vergleichen, so sind die Chancen, eine Ausbildungsstelle zu erhalten, unter all jenen eines Jahrganges, die sich bewerben, sehr ungleich verteilt. Jugendliche mit guten Voraussetzungen haben deutliche Vorteile – andere sind oder werden benachteiligt.³⁵

Nach § 13 SGB VIII und § 13 KJFöG i.V.m. § 2 Abs. 2 KJFöG ist es Auftrag der Jugendsozialarbeit, gerade diese Benachteiligungen auszugleichen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, dass sich Benachteiligungen junger Menschen aus dem negativen Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren ergeben. Hierzu zählen sowohl äußere Rahmenbedingungen wie z. B. fehlende Ausbildungsplätze als auch individuelle Voraussetzungen wie z.B. fehlender Bildungsabschluss, soziale Herkunft, Nationalität oder Behinderung.

Jugendsozialarbeit setzt in ihrer Orientierung auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Dabei verfolgt sie den Kompetenzansatz, der sich nicht vorrangig an den Defiziten und Problemen orientiert, sondern die bei den jungen Menschen vorhandenen Potentiale und Ressourcen in den Mittelpunkt stellt. "Vom Schulverweigerer mit besonderer Hilfe zum Facharbeiter" oder "von der Schülerin mit schlechten Zensuren durch geeignete Unterstützung und Förderung zur qualifizierten Fachkraft" – diesen Zielen widmet sich die Jugendsozialarbeit mit ihren Leistungen und Angeboten. Dabei ist sie angewiesen auf die Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb eines Netzwerkes aus Maßnahmeträgern, Arbeitsverwaltung, Schulen, Betrieben und Kammern, um in jedem Einzelfall (individuelle Förderplanung) unter ganzheitlichem Ansatz die passgenaue Hilfe für den jeweiligen Förderbedarf des jungen Menschen finden zu können.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll und notwendig, dass öffentliche und freie Träger der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, der örtlichen ARGE, den Unternehmen und Betrieben auch im Rahmen geförderter Maßnahmen zusammenarbeiten, um besonders benachteiligten jungen Menschen Perspektiven zu eröffnen. Das Programm "Jugend in Arbeit plus" beispielsweise will langzeitarbeitslosen jungen Menschen (bis zum Alter von 24 Jahren) zu einem Arbeitsplatz verhelfen, ihnen Berufserfahrung und Qualifizierung verschaffen sowie ihre Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt erhöhen. Unter der Projektleitung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird dieses Programm in Remscheid erfolgreich durchgeführt.

³³ Forum Bildung: Förderung von Chancengleichheit

³⁴ BMFSJ: Chancen im Wandel

³⁵ BMBF: Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung, Berlin 2005

Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 13 SGB VIII und 13 KJFöG sowie geförderte Maßnahmen und Kooperationsprojekte sollen auch weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und mit Unterstützung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Sinne der benachteiligten jungen Menschen in Remscheid durchgeführt, weiterentwickelt und qualifiziert werden.

4.d. Handlungsempfehlungen "Jugendsozialarbeit"

Das Handlungsfeld "Jugendsozialarbeit" im Sinne der §§ 13 SGB VIII und 13 KJFöG hat auch zukünftig einen eigenständigen Auftrag. Trotz des rechtlichen Nachranges zum SGB II bleibt es rechtlich und fachlich erforderlich, für alle jungen Menschen, die durch die Hilfen und Maßnahmen des SGB II (und SGB III) nicht erreicht werden, die entsprechenden Angebote der Jugendhilfe bereit zu halten. Durch den besonderen Auftrag, zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen durch die entsprechenden sozialpädagogischen Maßnahmen beizutragen, unterscheidet sich Jugendsozialarbeit grundlegend von den Angeboten des SGB II.

Der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Remscheid kann nicht alle jungen Menschen mit entsprechenden Stellen versorgen und ihnen damit eine berufliche Perspektive bieten. Eines der größten Hindernisse für viele junge Menschen im Übergang ins Berufsleben ist die mangelnde schulische und soziale Qualifikation. Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und der ARGE erreichen insbesondere mehrfach benachteiligte junge Menschen oft nicht, da die Anforderungen an ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen die vorhandenen Potentiale bei weitem übersteigen. Jugendsozialarbeit muss durch ihre unterstützenden Angebote entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag vor allem jungen Menschen zur sozialen und beruflichen Integration die notwendigen Beratungen und Hilfestellungen zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen anbieten.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Kooperation aller Träger im Bereich der Jugendsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, der Arbeitsverwaltung und der ARGE im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "Jugendsozialarbeit" nach § 78 SGB VIII wird fortgeführt und ausgebaut.**
- **Die bestehenden Beratungs-, Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, die auf der Basis des Auftrages nach § 13 SGB VIII und § 13 KJFöG aus kommunalen Mitteln gefördert werden, werden mindestens in bisherigem Umfang aufrechterhalten.**
- **Die Kompetenzagentur "Kompazz" ist ein wichtiger Baustein in der sozialen Infrastruktur unserer Stadt. Durch gemeinsame Anstrengungen aller gesellschaftlichen Kräfte wird darauf hingewirkt, dass die Kompetenzagentur langfristig, mindestens jedoch für die Laufzeit dieses Förderplanes, bestehen kann.**
- **In partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Akteure im Handlungsfeld "Jugendsozialarbeit" einschließlich der Schulen, der ARGE und der Arbeitsagentur werden notwendige Konzepte für gesamtstädtische Handlungsbedarfe erstellt, geeignete Maßnahmen geplant und gemeinsam umgesetzt.**
- **Kooperation und Vernetzung aller Akteure, insbesondere aber auch mit den Kammern sowie Unternehmen und Betrieben, werden ausgebaut.**

5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

"Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern." (§ 14 KJFöG)

Neben § 14 KJFöG beschreiben § 2 Abs. 3 SGB VIII und § 14 SGB VIII den Auftrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowohl als eigenständiges Arbeitsfeld als auch als Querschnittsaufgabe in allen Feldern der Jugendhilfe und als Kooperationsauftrag in Zusammenarbeit insbesondere mit Schulen, mit der Polizei und mit den Ordnungsbehörden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich **an junge Menschen** mit dem Ziel,

- ihre Lebenssituation durch unterstützende Maßnahmen zu verbessern
- ihre Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu fördern
- ihre persönlichen Kompetenzen und soziale Integration zu fördern und in diesem Sinne insbesondere
 - o Eigeninitiative
 - o Lebensperspektiven
 - o einen selbstbewussten Umgang mit Gefährdungspotentialen und
 - o Teilhabe an der Gestaltung des Lebensumfeldes zu entwickeln
- die Lebenskompetenzen (protektiven Faktoren) zu stärken:
 - o kommunikative Kompetenzen
 - o kognitive Kompetenzen
 - o soziale Kompetenzen
 - o moralische Kompetenzen
 - o Genuss-Kompetenzen
- Risikofaktoren für eine gesunde Entwicklung zu minimieren durch
 - o Beratung und Hilfe in Krisensituationen
 - o ein "Frühwarnsystem" in Einrichtungen, die mit jungen Menschen zu tun haben
 - o Sensibilisierung von Eltern und anderen Erziehenden für Notlagen junger Menschen
 - o verantwortliche Gestaltung der Umwelt
 - o eine weitestgehende Reduzierung von Angeboten, die geeignet sind, das Wohl und die Entwicklung junger Menschen zu gefährden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich außerdem **an alle Erwachsenen**, insbesondere Eltern, Familienangehörige, Erziehende, Lehrer, Fachkräfte, mit dem Ziel,

- auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen hinzuwirken
- gefährdende Einflüsse für junge Menschen in der Öffentlichkeit zu minimieren
- die Entwicklung des Arbeits- und Freizeitmarktes, der Jugendszenen, der Praxis des Kinder- und Jugendschutzes kontinuierlich zu beobachten und angemessen darauf zu reagieren sowie
- neue Entwicklungen und gesetzliche Vorgaben aufeinander abzustimmen.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der erzieherische Kinder- und Jugendschutz die Aufgaben,

- junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen zu informieren und aufzuklären,
- zur Auseinandersetzung mit den Ursachen von Gefahren beizutragen,

- zu selbstverantworteten Konfliktlösungen zu befähigen,
- zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit beizutragen,
- in der Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe konkrete Gefährdungstatbestände zu analysieren und geeignete pädagogische Angebote zu entwickeln,
- in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu unterstützen, die Fachkräfte für diese Aufgabe zu sensibilisieren und zu qualifizieren,
- in der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Ordnungsbehörden (gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz) sowie anderen Planungsbereichen wie z.B. Stadtplanung, Verkehrsplanung, Umweltschutz (struktureller Kinder- und Jugendschutz) zur Verknüpfung aller Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes beizutragen und die Akzeptanz der sich hier ergänzenden Perspektiven zu stärken.

Wesentliche Handlungsfelder ergeben sich aus den Gefährdungs- und Risikopotentialen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind:

- medientechnische Entwicklungen und medial vermittelte Inhalte (Medienpädagogik und Jugendmedienschutz)
- leichte Verfügbarkeit von und problematischer Umgang mit Drogen und Suchtmitteln (Sucht und Suchtprävention)
- Gewaltanwendung und –akzeptanz (Kriminalitätsprävention)
- Ideologische Gefährdungen (z.B. politischer, religiöser Extremismus)
- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung
- riskantes Sexualverhalten und problematische Beziehungsgestaltung (Sexualpädagogik)
- problematische und krisenanfällige Lebenslagen (Jugendarbeitslosigkeit, Armut, Entwurzelung/Straßenkinder)
- Konsum und Werbung

5.a. Information und Beratung zum Schutz vor Risiken und Gefährdungen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente bei der körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung junger Menschen setzen, um dadurch präventiv Gefährdungen entgegenzuwirken. Er befasst sich z.B. mit der Suchtgefährdung, den Medienwirkungen und problematischem Freizeitverhalten und wendet sich an Eltern, Fachkräfte, Institutionen ebenso wie an die jungen Menschen selbst

Informationen spielen mehr als je zuvor eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben. Informationen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umfassen alle Formen: schriftliche, mündliche, telefonische, audiovisuelle und computergestützte Information, persönliche Beratung und konkrete Hilfe sowie als erste Anlaufstelle zur Unterstützung für Eltern und Bezugspersonen rechtsextrem orientierter Jugendlicher.

Informations- und Beratungsangebote können demnach sein:

- Vortrags- und Informationsveranstaltungen
- Gesprächsrunden und Projekttag-/wochen
- Fachveranstaltungen und Fortbildungen
- Publikationen, Arbeitshilfen, Faltblätter zur themenbezogenen Information
- Informationen über Fach- und Beratungsstellen
- Bereitstellung von Materialien und Hinweise auf Fachliteratur
- thematische und konzeptionelle Beratung für Multiplikatoren
- Vernetzungsangebote und Vermittlung von Kooperationspartnern
- Plakataktionen, Foto-, Film- und Videoprojekte
- Hilfe bei der Beantwortung der Frage, ob das Kind eine rechtsextreme Orientierung hat u.v.m.

Der adressatengerechten Aufarbeitung von Themen und Informationen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um insbesondere dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit zu führen, gerecht zu werden und Erziehungsverantwortliche zu befähigen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und Risiken umzusetzen.

Beratungsleistungen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes finden in Remscheid statt durch

- Informationsveranstaltungen für Eltern
- die aktive Mitgestaltung von Veranstaltungen zum Weltkindertag mit Informationen zu Kinderrechten sowie Beratungs- und Hilfsangeboten der beteiligten Institutionen
- Suchtpräventionsangeboten an Schulen
- Beratungen und Informationen zur Alkoholpräventionsaktion zu Karneval
- Informationen und Handreichungen rund um das Thema Rechtsextremismus
- Unterstützung beim pädagogischen Umgang mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen
- Kontaktvermittlung zu ortsnahen Beraterinnen und Beratern.

5.b. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Ordnungsbehörden

Unter der Betrachtung der erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als übergreifendes Prinzip und Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe ergibt sich die Notwendigkeit der Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb der Jugendhilfe nahezu zwangsläufig. Darüber hinaus ist es notwendig, im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes mit einer Vielzahl anderer Stellen und Institutionen zusammen zu arbeiten, da die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabengebiete im gesamten Bereich des Kinder- und Jugendschutzes auf mehrere Ebenen angesiedelt sind (z.B. Polizei, Ordnungsbehörden, Gesundheitsämter). Dem trägt die gesetzliche Verpflichtung nach § 14 SGB VIII und § 14 KJFöG zum Zusammenwirken mit den entsprechenden Stellen Rechnung.

Strukturen der Zusammenarbeit können hier sowohl die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, interdisziplinäre lokale und regionale Arbeitskreise wie auch eine spezifische themenbezogene Vernetzung oder regelmäßige Fachtagungen sein. Als Ziele sind anzustreben:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Planung und Koordination von Angeboten, Maßnahmen und Aktivitäten
- Gewährleistung eines zeitnahen Informationsflusses
- fachlich qualitative Weiterentwicklung durch neue Impulse
- Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen als Grundlage gemeinsamer Themen- und Perspektivplanungen

Kooperationen innerhalb des Handlungsfeldes Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bestehen in Remscheid mit den freien Trägern der Jugendarbeit, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen und der Polizei sowie innerhalb der folgenden kommunalen und regionalen Arbeitsgruppen:

- AK Jugendschutz Bergisch Land, einem regionalen Arbeitskreis, in dem die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten aus der Region zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen, gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen planen und durchführen.
- AK Kindergesundheit, einem örtlichen Arbeitskreis zur Vernetzung und Kooperation im Hinblick auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie deren Prävention
- AK Drogenhilfe, einem themenspezifischen regionalen Arbeitskreis der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
- AK Suchtvorbeugung, einem örtlichen Arbeitskreis zur Kooperation von Schulen, Suchtberatung, Krankenkassen, Kriminalpolizei und Stadtverwaltung

5.c. Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Bestandteil der Kooperation muss die Sensibilisierung und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe sowie pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte aus Einrichtungen und Schulen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sein. Sowohl hinsichtlich neuer gesetzlicher Bedingungen als auch aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und konkreter örtlicher Erfordernisse ist es zur Wahrnehmung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes notwendig, diese Inhalte durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote möglichst breit zu transportieren. Insbesondere durch interdisziplinäre Maßnahmen werden unterschiedliche Facetten von Risiken und Gefährdungspotentialen deutlich und das Netz des Schutzes entsprechend enger.

Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Trägergruppen. Menschen, die sich in den Einrichtungen ehrenamtlich, freiwillig und bürgerschaftlich engagieren, ergänzen das pädagogische Angebot der hauptberuflichen Fachkräfte.

Folgende Fort- und Weiterbildungen werden in Remscheid angeboten:

- Fortbildungsreihen "und bist du nicht willig" für pädagogisches Fachpersonal im Kinder- und Jugendbereich
- Fortbildungen zu "Gefahren im Internet" für Multiplikatoren zu den Themenbereichen
 - o Gewalt & Videos
 - o Kriminalisierung => "saugen im Netz"
 - o Rechtsextremismus und politische Ideologien
 - o Missbrauch und Pornografie

5.d. Handlungsempfehlungen "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz"

In einer sich schnell verändernden Welt sind Kinder und Jugendliche immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zu allen Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen und durchzusetzen, ist kaum möglich. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, auf solche Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen und Angebote zu entwickeln, die im Ergebnis dazu beitragen, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass ihnen keine Nachteile und Schädigungen entstehen. Dabei soll die Qualifizierung der Eltern eine wichtige Rolle spielen.³⁶

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat bisher in Remscheid sowohl als eigenständiges Handlungsfeld wie auch als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe diese Aufgaben wahrgenommen. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen insbesondere der Informations- und Aufklärungsarbeit und der Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren stets in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden. Auf Grund der weitreichenden Anforderungen sowohl im Hinblick auf die vielfältigen Themenfelder als auch auf die Kooperationspartner und -beziehungen sind die Aufgaben sehr zeitintensiv und erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Motivationsbereitschaft.

³⁶ Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006-2010

Handlungsempfehlungen:

- Informationen über Gefährdungspotentiale und Risiken, bestehende Hilfen und Angebote werden für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte transparent und zugänglich gemacht.
- Kooperationen werden fortgeführt und ausgebaut, Multiplikatoren durch Information, Beratung sowie Fort- und Weiterbildung sensibilisiert und qualifiziert.
- Die breite thematische Vielfalt und die Durchführung geeigneter Maßnahmen erfordern eine adäquate personell-fachliche und finanzielle Ausstattung dieses Aufgabenbereiches sowie eine qualifizierte Konzeption, die u.a. durch operationalisierte Ziele und abgestimmte Prioritätensetzungen die Handlungsperspektiven der kommenden Jahre beschreibt.

V. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

§ 15 KJFöG

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 8 KJFöG

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklung abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

Durch die §§ 8 und 15 KJFöG werden Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben und unterstreichen den Auftrag des § 79 SGB VIII. Untrennbar verbunden damit ist jedoch ebenfalls die Verpflichtung zur Beteiligung der freien Träger, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen und die angemessene Förderung zum Erhalt bzw. zur Schaffung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte. Hierfür muss ein angemessener Anteil der für die gesamte Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit bzw. die Handlungsfelder des KJFöG eingesetzt werden.

In Remscheid arbeiten der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Trägern der Jugendhilfe in diesem Auftrag insbesondere im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zusammen. Unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und durch die Bereitstellung einer Infrastruktur, die Kindern, Jugendlichen und Familien ein Wunsch- und Wahlrecht für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen ermöglicht, wird den Anforderungen der Gesetze Rechnung getragen.

Durch erheblichen Konsolidierungsdruck, unter dem sowohl öffentliche wie auch freie Träger der Jugendhilfe stehen, werden Leistungen und Angebote ständigen Prüfungen unterzogen. Durch gemeinsame Anstrengungen wird unter den Maximen der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Orientierung am pädagogischen Bedarf höchst flexibel an der Qualitätsentwicklung und Effizienzsteigerung gearbeitet. Leistungs- und Zielvereinbarungen, Kontraktmanagement und systematische Evaluation schaffen Transparenz und können im Rahmen kontinuierlicher und verbindlicher Kooperation zur Stabilisierung und Nachhaltigkeit von Jugendhilfeleistungen führen.

Die Planungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird durch die Jugendhilfeplanung gewährleistet. Diese wird im Sinne des § 80 SGB VIII unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt.

Der Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers kommt die Stadt Remscheid u.a. durch die Aufstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes nach, durch den auch die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die Dauer einer Wahlperiode verbindlich beschrieben wird.

V. Finanzvolumen

Die Förderung der Zielgruppe Kinder- und Jugendliche wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Remscheid durch den Einsatz städtischen Personals, durch die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben und Zuwendungen zur Finanzierung der Aufgaben bei freien Trägern der Jugendhilfe sichergestellt.

Das Finanzvolumen für diese Bereiche gestaltet sich in 2010 wie folgt:

Sachausgaben des öffentlichen Trägers und Zuschüsse an freie Träger (darin enthalten zur Weiterleitung vorgesehen Landesmittel 156.310 €)	1.532.260 €
Personalkosten des öffentlichen Trägers	538.800 €
SUMME:	2.071.060 €

In den Jahren 2011 – 2014 erfolgt auf Basis des für 2010 ermittelten Betrages eine jährliche Anpassung der zur Ausführung des Kinder- und Jugendförderplanes 2010 – 2014 erforderlichen Finanzmittel durch den Rat der Stadt.

Die wiederkehrenden Veränderungen der maßgeblichen Tarifwerke (TVöD; TV AWO NRW) erfordern für das städtische Personal und ebenso für das Personal der Träger der freien Jugendhilfe in normalen Beschäftigungsverhältnissen (nicht Honorarkräfte und geringfügig Beschäftigte) eine angemessene Berücksichtigung der Personalkosten bei der Festlegung der jährlich erforderlichen Finanzmittel.